

# **Landesplanerische Feststellung**

**Raumordnungsverfahren  
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für den Neubau der Bundesautobahn A 33**  
von der A 33/B 51n (OU Belm) bis zur A 1 (nördlich Osnabrück)

**Planungsträger:  
Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück**

**Osnabrück, 27. Januar 2009**



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**


## Landkreis Osnabrück

*-Untere Landesplanungsbehörde -*

### Fachdienst 6.4 Planung

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

 0541/501-0

 [info@lkos.de](mailto:info@lkos.de)

[www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)

Bearbeitung: Ulrike Kraft  
Erika Horst  
Benno Sander  
Gerald Bruns

## Landesplanerische Feststellung

zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für  
den Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 33/B 51n (OU Belm) bis zur A 1  
(nördlich Osnabrück)

Planungsträger: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-  
Geschäftsbereich Osnabrück

### I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

|               |   |
|---------------|---|
| Ergebnis..... | 5 |
| Maßgaben..... | 6 |

### II. Sachverhalt

|   |    |
|---|----|
| Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens..... | 8  |
| Verfahrensunterlagen.....                       | 9  |
| Beschreibung des Vorhabens.....                 | 10 |
| Beschreibung des Verfahrensablaufes.....        | 11 |

### III. Beschreibung und Bewertung des Vorhabens ..... 14

|   |    |
|---|----|
| Grundsätze und Ziele der Raumordnung..... | 14 |
|---|----|

#### Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen

auf überfachliche Belange der Raumordnung und Landesplanung

|   |    |
|---|----|
| Raumstruktur .....  | 16 |
| - Programmaussagen  |    |
| - Beschreibung der Auswirkungen   |    |
| - Bewertung der Auswirkungen  |    |
| Siedlungs- und Versorgungsstruktur .....  | 19 |
| - Programmaussagen zu Siedlungsstruktur, Zentrale Orte und<br>Versorgungsstrukturen |    |
| - Beschreibung der Auswirkungen   |    |
| - Bewertung der Auswirkungen  |    |

|   |    |
|---|----|
| <u>Freiraumstruktur</u> .....   | 23 |
| - Programmaussagen zu Freiraumverbund, Bodenschutz,<br>Natur und Landschaft, Natura 2000      |    |
| - Beschreibung der Auswirkungen   |    |
| - Bewertung der Auswirkungen  |    |
| <u>Freiraumnutzung</u> .....  | 29 |
| - Programmaussagen zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft,<br>Rohstoffgewinnung, Erholung, Wasser |    |
| - Beschreibung der Auswirkungen   |    |
| - Bewertung der Auswirkungen  |    |
| <u>Infrastruktur</u> .....  | 39 |
| - Programmaussagen zu Mobilität, Verkehr, Logistik  |    |
| - Beschreibung der Auswirkungen   |    |
| - Bewertung der Auswirkungen  |    |
| <br><u>Beschreibung und Bewertung auf die Umweltmedien</u>                                    |    |
| - Schutzgut Mensch und Siedlung   |    |
| Schutzgut Mensch „Wohnen“ .....   | 42 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 42 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 42 |
| Schutzgut Mensch „Erholen“ .....  | 43 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 43 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 44 |
| - Schutzgut Arten und Biotope   |    |
| Schutzgut Pflanzen.....   | 44 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 44 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 44 |
| Schutzgut Tiere.....  | 44 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 44 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 45 |
| - Schutzgut Boden.....  | 46 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 46 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 46 |
| - Schutzgut Wasser.....   | 46 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 46 |
| Bewertung der Auswirkungen.....   | 47 |
| - Schutzgut Klima/Luft.....   | 48 |
| Beschreibung der Auswirkungen.....  | 48 |

|  |  |
|--|--|
| Bewertung der Auswirkungen.....                        | 48   |
| - Schutzgut Landschaft.....                            | 48   |
| Beschreibung der Auswirkungen.....                     | 48   |
| Bewertung der Auswirkungen.....                        | 49   |
| - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....        | 49   |
| Beschreibung der Auswirkungen.....                     | 49   |
| Bewertung der Auswirkungen.....                        | 49   |
| Wechselwirkungen.....                                  | 51   |
| Raumordnerische Gesamtabwägung.....                    | 52   |
| Begründung der Maßgaben.....                           | 53   |
| Hinweise.....  | 55   |
| Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung..... | 55   |
| Kostenfestsetzung.....                                 | 55   |
| <br>   |  |
| Anlage 1:  | Landesplanerisch festgestellte Trasse im Maßstab 1 : 25.000      |
| Anlage 2:  | Verteiler der Beteiligten  |
| Anlage 3:  | Ergebnisprotokoll der Antragskonferenz                           |
| Anlage 4:  | Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen                 |
| Anlage 5:  | Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins                         |
| Anlage 6:  | Unterlage zur FFH-Ausnahmeprüfung                                |
| Anlage 7:  | Fachbeitrag Artenschutz  |
| Anlage 8:  | Expertise zur Populationsrelevanz der A 33 für das Große Mausohr |

## Landesplanerische Feststellung

### I. Ergebnis:

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass die in der **Anlage 1** im Maßstab 1: 25.000 dargestellte Trasse der A 33 (Vorzugsvariante IV) mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und die Ausnahmetatbestände des § 34 BNatSchG erfüllt sind, wenn die im Folgenden genannten Maßgaben beachtet werden.

Vom Vorhabenträger wurden fünf Varianten untersucht. Darüber hinaus wurden weitere großräumige Alternativen außerhalb des Trassierungskorridors des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) betrachtet (Null-„Plus“-Alternative, Nord-Ost-Alternative). In die Bewertung und Ableitung der Vorzugsvariante wurden folgende Sachverhalte bzw. Belange eingestellt:

- Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsstudie
- Betroffenheit von Natura 2000 – FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen
- Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten – Fachbeitrag Artenschutz
- Belange der Landwirtschaft
- Belange der Forstwirtschaft
- Verkehrliche Wirksamkeit
- Kosten.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 ist der Lückenschluss der A 33 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt, der bedarfsgerecht auszubauen ist.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ist die A 33 auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen als erforderlich mit Bedarf einer weiteren Abstimmung eingestuft.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Variante IV als aus Umweltsicht günstigste Variante bewertet. Die entscheidenden Vorteile im Vergleich zu den übrigen Varianten liegen bei dem Teilschutzgut Mensch - Wohnen sowie bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.

Um den aktuellen Wissensstand aus laufenden Forschungsvorhaben bestmöglich in die Realisierung des Projektes einzubinden, hat die Straßenbauverwaltung eine Expertise zur Populationsrelevanz der A 33 für die Fledermaus - Wochenstube des Großen Mausohrs in Engter beauftragt. Die Expertise nimmt Bezug auf die Vorzugsvariante IV.

Im Ergebnis der Expertise wird deutlich, dass die Variante IV durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung so weit optimiert werden kann, dass der Erhaltungszustand der Population der Wochenstube Engter langfristig gesichert bleibt. Entsprechende Maßnahmen vorausgesetzt, weist die Variante IV keine erheblichen Nachteile gegenüber den Varianten I und III auf. Die Zerschneidungswirkungen zwischen der Wochenstube und den Nahrungshabitaten können durch das konzipierte Maßnahmenbündel (vgl. Maßgaben) erheblich gemindert werden. Dabei erweist sich die Trassenlage der Variante IV im Einschnitt deutlich günstiger als die Varianten I und III.

Die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen verbundenen Auswirkungen, wie Entlastungswirkungen im Stadtgebiet Osnabrück, Verbesserung der Verkehrssicherheit und positive CO<sub>2</sub>- Bilanz durch Fahrtstreckenreduzierung und den mit dem Vorhaben verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Sie überwiegen bei dem Projekt gegenüber dem öffentlichen Interesse an Natura 2000, da die beeinträchtigte Kohärenz durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden kann.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Mit der geplanten Maßnahme wird die qualitative Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Raum östlich von Osnabrück, die Verbesserung der Erreichbarkeit, die Entlastung der Ortsdurchfahrten sowie die Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen erzielt.

Die landesplanerisch festgestellte Trasse IV verläuft ausgehend vom Kreuzungsbauwerk A 33/B 51n „Ortsumgehung Belm“ zunächst in nördliche Richtung. Sie quert die K 316, verläuft dann parallel zum Power Weg (K 342) und quert diesen auf Höhe der Hofstelle Oberrielage und den Niederrielager Bach. Danach verläuft die Trasse östlich der Siedlung „Hinter dem Felde“. Nach Überführung der L 109 und der Straße „An der Ruller Flut“ verschwenkt die Achse in Richtung Nordwesten und quert die Nette sowie den Bruchbach. Weiter nordwestlich wird der Barenauer Weg überführt, bevor die Variante im Waldbereich des Wiehengebirges auf Höhe des Vossberges an die A 1 anschließt.

#### Maßgaben:

Die Maßgaben dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen:

- Die in den Antragsunterlagen vorgelegte bauliche Ausgestaltung der Variante IV ist durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu optimieren. Dabei sind mehrere Überführungsbauwerke in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 250 m Breite anzulegen. Zwischen den Bauwerken sind flankierende Maßnahmen vorzusehen, die zu einer weiteren Minderung des Kollisionsrisikos beitragen. Nach dem aktuellen Wissensstand können die Anlage von Irritationsschutzwänden/-pflanzungen sowie die Schaffung von Flugkorridoren durch Waldumbau, Schneisen und

Sperrpflanzungen als geeignete Maßnahmen eingestuft werden. Die genaue Konzeption der Maßnahmen ist Gegenstand der Genehmigungsplanung. Der weitere Zuwachs an wissenschaftlichen Daten und künftigen Erkenntnissen ist in die Konzeption einzubinden.

- Zur Kohärenzsicherung sind zudem Maßnahmen zur Erweiterung bzw. Verbesserung der Nahrungsgrundlagen der Mausohrpopulation vorzusehen. Als geeignet erscheinen Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung bzw. naturnahen Waldentwicklung mit denen die Nahrungsdichte in bestehenden Jagdgebieten erhöht werden kann. Mit den Maßnahmen ist vor dem Bau der A 33 im von der Zerschneidung betroffenen Waldgebiet zu beginnen. Ein im Laufe der Umsetzung nach allen bisherigen Erfahrungen unvermeidbarer zeitlicher Verzug der Wirksamkeit kohärenzsichernder Maßnahmen ist durch einen angemessenen Kompensationsumfang auszugleichen. Art und Umfang der Maßnahmen sind mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Um die Wirksamkeit schadensbegrenzender und kohärenzsichernder Maßnahmen ggf. auch durch erforderliches Nachsteuern sicherzustellen, ist mit der Zulassungsentscheidung (auf der Genehmigungsebene) ein begleitendes Risikomanagement zu installieren. Das Risikomanagement ist auf den günstigen Erhaltungszustand der Population auszurichten. Das Risikomanagement umfasst ein vorgreifendes, bau- und betriebsbegleitendes Monitoring. Die im Zuge des Monitorings gewonnenen Erkenntnisse sind, soweit erforderlich, in die Optimierung der vorgesehenen Maßnahmen einzubeziehen und situationsgerecht umzusetzen. Die Konzeption des Managements ist mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Der Verlust von Waldflächen ist in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde gem. § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auszugleichen oder zu ersetzen.
- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind detaillierte Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen auf den Geländewasserhaushalt und damit die Vegetation in grundwassernahen Bereichen zu minimieren.
- Die Gewinnung von Ton soll nur vorgenommen werden, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden, um eine Abbautätigkeit kleinteilig zu halten und räumlich zu begrenzen. Anschließende Wiederaufforstungen sind erforderlich.

Aus abbautechnischer Sicht sollten die von der Baumaßnahme möglicherweise betroffenen Lagerstätten vor Baubeginn der BAB 33 einem Bodenabbau zugeführt werden. Als Alternative könnte auch eine parallele Ausbeutung der betroffenen Tonvorkommen im Zuge des Neubaus in Frage kommen.

- Um das Auftreten von Erdfällen im Trassenbereich zu verhindern, sind die geologischen Voraussetzungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu untersuchen.



- Landwirtschaftliche Flächenzerschneidungen und die Zerschneidung von Wegebeziehungen sind im Rahmen der Feintrassierung zu minimieren.
- Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanungen, Planfeststellung sowie der damit verbundenen Trassenoptimierungen sind die hierzu zum Teil detailliert formulierten Betroffenheiten einzelner Anwohner zu prüfen.

## **II. Sachverhalt:**

### **Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens**

Der geplante Bau der Bundesautobahn A 33 von der A 33/B 51n (OU Belm) bis zur A 1 (nördlich Osnabrück) erfordert nach § 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 15 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung – ROV) vom 19.12. 1990; (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes v. 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), wegen seiner Raumbedeutsamkeit und seiner überörtlichen Bedeutung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren wurde gem. § 12 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.d.F. vom 07. Juni 2007 durchgeführt.

Gemäß § 12 NROG ist der Zweck eines Raumordnungsverfahrens, festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Diese Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen ein.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) entsprechend dem Planungsstand ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist somit integrierter Bestandteil des Raumordnungsverfahrens, sie beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Belange.

Im Raumordnungsverfahren ist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) soweit möglich durchzuführen. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung aller Kriterien i.S. des § 34 c NNatG ist in der Regel auf Basis des Raumordnungsverfahrens noch nicht möglich.

Die Bestimmungen der §§ 34 und 35 BNatSchG sind bei der Linienbestimmung nach § 16 Fernstraßengesetz und bei der Projektzulassung nach § 17 Fernstraßengesetz anzuwenden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten durch das geplante Vorhaben nicht grundsätzlich auszuschließen, so ist vor der Linienbestimmung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Können im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung auch unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Zulässigkeit des Vorhabens an die Ausnahmetatbestände des § 34 BNatSchG geknüpft.

Voraussetzung für die Zulassung im Rahmen der Ausnahmeregelung ist eine Sicherung des Gebietes für den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch entsprechende Maßnahmen („Kohärenzsicherung“).

Das Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens wie des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziff. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

Weitergehende Bindungswirkungen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens auf Grund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt keinen Verwaltungsakt dar. Eine verwaltungsgerichtliche Klagemöglichkeit besteht nicht. Rechtsschutz ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren gegeben.

Das Raumordnungsverfahren konnte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens abgeschlossen werden.

Die Gründe dafür sind:

Mehreren Beteiligten wurden Fristverlängerungen zur Abgabe der Stellungnahmen eingeräumt.

Da erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 - Gebieten durch das geplante Vorhaben nicht grundsätzlich auszuschließen waren, wurde vor der Linienbestimmung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Als Teil der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurden entsprechend für die im Trassierungskorridor der geplanten A 33 liegenden FFH-Gebiete „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“, „Kammolchbiotop-Palsterkamp“ und „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchungen konnten auch unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Gebiete „Mausohr-Wochenstubegebiet“ und „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ nicht ausgeschlossen werden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens war insofern an die Ausnahmetatbestände des § 34 BNatSchG geknüpft.

Voraussetzung für die Zulassung im Rahmen der Ausnahmeregelung ist eine Sicherung des Gebietes für den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch entsprechende Maßnahmen (Kohärenzsicherung).

In einer vertiefenden Planungsbesprechung mit Vertretern des Bundes, des Landes und der Fachbehörden wurden weiterführende Aspekte der FFH-Ausnahmeprüfung erörtert.

Als Ergebnis wurde von der Straßenbauverwaltung eine Expertise in Auftrag gegeben, die die Wirksamkeit von schadensbegrenzenden Maßnahmen zur Populationsrelevanz der A 33 für die Fledermaus-Wochenstube in Engter nach dem aktuellen Wissensstand aus laufenden Forschungsvorhaben einbindet.

Unterlagen für eine FFH-Ausnahmeprüfung, die die Ergebnisse dieser Expertise mit einbezieht, wurden im Dezember 2008 der Unteren Landesplanungsbehörde vorgelegt.

## **Verfahrensunterlagen**

Die für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen wurden nach vorheriger Abstimmung in der für das Beteiligungsverfahren erforderlichen Anzahl von der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen (Vorhabenträger) an den Landkreis Osnabrück übergeben.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Erläuterungsbericht und allgemein verständliche Zusammenfassung, Übersichtskarten Trassen [Ordner 01]
- Umweltverträglichkeitsstudie (Teil A) – Raumanalyse (Text und Pläne im Maßstab 1 : 25.000/1: 10.000) [Ordner 2, Punkt 2.1]
- Umweltverträglichkeitsstudie (Teil B) – Auswirkungsprognose / Untervariantenvergleiche (Text und Pläne im Maßstab 1 : 15.000 ) [Ordner 2, Punkt 2.2]
- Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung [Ordner 3]
- Fachbeitrag Artenschutz [ Ordner 3, Punkt 3]
- FFH - Fachbeiträge [ Ordner 3, Punkt 4]
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 3614-331 „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“ [ Ordner 3, Punkt 4.1]
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 3614-332 „Kammolchbiotop Palsterkamp“ [Ordner 3, Punkt 4.2]
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ [ Ordner 3, Punkt 4.3]
- Faunistische Fachbeiträge [ Ordner 4]
- UVS: Amphibien und Avifauna [ Ordner 4, Punkt 5.1]
- UVS: Fledermäuse [ Ordner 4, Punkt 5.2]
- FFH-VU: Fledermäuse – Großes Mausohr[ Ordner 4, Punkt 5.3]
- FFH-VU: Fledermäuse – Bechsteinfledermaus[ Ordner 4, Punkt 5.4]
- FFH-VU: Amphibien – Kammolch[ Ordner 4, Punkt 5.5]
- Weitere Gutachten [Ordner 5]
- Verkehrsuntersuchung [Ordner 5, Punkt 6]
- Geologische Grundlagen [Ordner 5, Punkt 7]
- Fachbeitrag Ostvariante [Ordner 5, Punkt 8]
- Umweltrisikoaabschätzung zur Ostvariante [Ordner 5, Punkt 8.1]
- Bewertung im Verf. der Bewertungsprognose [Ordner 5, Punkt 8.2]
- Linienplanung [Ordner 6]
- Erläuterung der technischen Gestaltung [Ordner 6, Punkt 9]
- Lagepläne Hauptvarianten und Teilvarianten im Maßstab 1 : 5.000 [Ordner 6, Punkt 9.1]
- Höhenpläne Hauptvarianten und Teilvarianten im Maßstab 1 : 5.000 / 500 [Ordner 6, Punkt 9.2]

Den Beteiligten wurden alle aufgeführten Verfahrensunterlagen in elektronischer Form (CD-ROM) zur Verfügung gestellt. Außerdem konnten die Verfahrensbeteiligten die Informationen bei Bedarf in analoger Form erhalten. Die Verfahrensunterlagen wurden darüber hinaus der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Kreis der Beteiligten ist aus dem anliegenden Verteiler ersichtlich ( **Anlage 2** ).

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Bundesautobahn 33 (A 33) bildet die großräumige Verbindung zwischen der A 44 (Ruhrgebiet – Kassel) im Süden und der A 1 (Dortmund – Bremen) im Norden. Die A 33 endet von Süden kommend derzeit im Bereich Osnabrück-Schinkel, geht dort in eine zweistreifige Schnellstraße über und knüpft zwischen Osnabrück und der Gemeinde Belm an die Bundesstraße 51 / 65 (B 51 / B 65) an.

In einem zur Zeit laufenden Planfeststellungsverfahren soll die rechtliche Genehmigung für eine Weiterführung der A 33 als Teil der Ortsumgehung Belm im Zuge der A 33 / B 51n erlangt werden.

Mit dem beantragten Raumordnungsverfahren (ROV) beginnt der erste Schritt für den Lückenschluss im BAB-Netz zwischen der A 33 / B 51n (OU Belm) und der A 1 durch den Neubau (Weiterbau) der A 33.

Der Lückenschluss der A 33 schließt zwingend an dem bisherigen nördlichen Ende der A 33 bzw. an dem Übergang der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Baumaßnahme A 33 / B 51n (OU Belm) an. Der Kreuzungspunkt mit der A 1 ist zwischen den Anschlussstellen Osnabrück/Nord und Bramsche vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet für eine Trasse liegt nordöstlich von Osnabrück und wird im Süden durch die B 51n sowie im Norden durch die A 1 begrenzt. Es wird im Westen durch den Ortsteil Rulle der Gemeinde Wallenhorst und im Osten durch den Ortsteil Icker der Gemeinde Belm tangiert.

Um die schon heute abzusehende Verkehrszunahme bewältigen zu können, soll mit dem Lückenschluss der A 33 zur A 1 vor allem eine Entlastung des untergeordneten Straßennetzes erfolgen.

Das Ziel der Planungsmaßnahme ist deshalb die qualitative Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Raum östlich von Osnabrück, die Verbesserung der Erreichbarkeit, die Entlastung von Ortsdurchfahrten sowie die Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen.

### **Beschreibung des Verfahrensablaufes:**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant als Vorhabenträger den Neubau der Autobahn A 33 / B 51n (OU Belm) bis zur Autobahn A 1 (nördlich Osnabrück).

Aufgrund einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung - sehr hohe Raumwirksamkeit, städtebauliche Wirkung, günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (KNV) - wurde der Neubau der A 33 bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 (BVWP) in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft.

Wegen des eingeschätzten sehr hohen Umweltrisikos wurde das Vorhaben als Projekt mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag bewertet.

In der Umweltrisikoeinschätzung (URE) zum BVWP wird der besondere Planungsauftrag im Wesentlichen mit dem großflächig ausgewiesenen Naturpark und Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Wiehengebirges begründet. Das geplante Vorhaben lässt bezogen auf die genannten Schutzgebiete großräumige Zerschneidungswirkungen erwarten. Die vorgenommene Einstufung richtet sich nicht auf einen - neben den bestehenden Instrumenten - weiteren umweltfachlichen Beitrag, sondern an eine vertiefende Betrachtung der naturschutzfachlichen Fragestellungen innerhalb der weiteren Planungsschritte.

Inhaltlich war diese vertiefende Betrachtung in der Umweltverträglichkeitsstudie abzuarbeiten.

Das bezog sich sowohl auf eine detaillierte Bestandsanalyse im Hinblick auf die Bedeutung und Empfindlichkeit der UVP-Schutzgüter als auch insbesondere auf

die Möglichkeiten einer Umweltoptimierung im Rahmen der Planung. Zu untersuchen war zudem, inwieweit die bisherigen Planungen oder aber Alternativplanungen, insbesondere der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, verwirklicht werden können. Angesprochen wurde damit die Null bzw. Null-Plus Variante, welche obligatorischer Bestandteil der Auswirkungsprognose und des Variantenvergleiches der UVS ist.

Am 11.02.2005 hat die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück - bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde (Landkreis Osnabrück) um die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gebeten.

Vorbereitung:

Antragsberatung:

In einer Antragsberatung wurde der Vorhabenträger generell über das Raumordnungsverfahren informiert und auf die erforderlichen Antragsunterlagen hingewiesen.

Antragskonferenz:

Am 18. März 2005 fand auf Einladung des Landkreises Osnabrück die dem Raumordnungsverfahren vorgelagerte Antragskonferenz statt. Diese Antragskonferenz sollte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück- als Vorhabenträger in die Lage versetzen, die von der Landesplanungsbehörde mit den Beteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend zu erarbeiten und zusammenstellen zu können.

Hierzu hatte die Untere Landesplanungsbehörde die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbände und sonstigen Stellen hinzugezogen und mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen geklärt.

Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang der Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erörtert. In einer Kurzbeschreibung wurden das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Abgrenzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens vorgestellt.

Das Ergebnisprotokoll der Antragskonferenz wurde den Beteiligten am 06.04.2005 und 27.06.2005 (Ergänzung) zugesandt (**Anlage 3**).

Einleitung:

Raumordnungsverfahren:

Nach Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einer Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Verträglichkeitsuntersuchung, einem Fachbeitrag Artenschutz, faunistischen Fachbeiträgen und einer Verkehrsuntersuchung wurde am 07. Januar 2008 das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens war insofern an die Ausnahmetatbestände des § 34 BNatSchG geknüpft.

Als weiterer Teil der Linienbestimmung wurden daher im Dezember 2008 Unterlagen für eine FFH- Ausnahmeprüfung vorgelegt.

#### Stellungnahmen der Beteiligten:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabensträger zugeleitet. Die Zusammenfassung dieser Stellungnahmen ist dieser Landesplanerischen Feststellung als **Anlage 4** beigefügt.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Da das Raumordnungsverfahren zugleich der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit dient, wurden zeitgleich die Städte Bramsche und Osnabrück sowie die Gemeinden Belm und Wallenhorst aufgefordert, die Planungsunterlagen mit der UVS zur Einsicht auszulegen.

Die bei den Gemeinden eingegangenen Äußerungen wurden an die Untere Landesplanungsbehörde weitergeleitet und dort in einer Datenbank erfasst und ausgewertet sowie dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung im nachfolgenden Planverfahren übersandt.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken der privat Betroffenen richteten sich schwerpunktmäßig auf die Zerschneidungswirkungen, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der Lärmbelastungen auf den Menschen. Landwirte befürchten existenzielle Einkommensverluste, insbesondere auch für den Anbau ökologischer Produkte und für den Bereich des ländlichen Tourismus (Reiterhof). Eigenheimbesitzer weisen auf die gravierenden Wert- und Mietminderungen ihrer Immobilien hin.

#### Erörterungstermin:

In einem nicht öffentlichen Erörterungstermin wurden am 26. Mai 2008 die wesentlichen Anregungen und Hinweise auf der Grundlage einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Wesentliche Erkenntnisse des Erörterungstermins finden als Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung Berücksichtigung. Die Inhalte des Erörterungstermins sind dem dieser Landesplanerischen Feststellung anliegenden Protokoll zu entnehmen (**Anlage 5**).

Den Beteiligten wurde am 10.06.2008 ein Ergebnisprotokoll zugesandt.

Die Mitteilungen der Gemeinde Wallenhorst sind allen Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 06.08.2008 zur Kenntnis weitergeleitet worden.

#### Ergänzende Untersuchungen:

Um weitere Details für die in der Landesplanerischen Feststellung zu berücksichtigende FFH-Ausnahmeprüfung festzulegen (**Anlage 6**), wurde auf Antrag der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 22.08.2008 eine Expertenrunde aus Vertretern des Bundes, des Landes und der Fachbehörden einberufen.

Als Ergebnis wurde von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Expertise in Auftrag gegeben, die die Wirksamkeit von schadensbegrenzenden Maßnahmen zur Populationsrelevanz der A 33 für die Fledermaus-Wochenstube in Engter nach dem aktuellen Wissensstand aus laufenden Forschungsvorhaben einbindet (**Anlage 8**). Des Weiteren wurde der Fachbeitrag Artenschutz modifiziert (**Anlage 7**). Hierdurch ergab sich eine zeitliche Verschiebung der Landesplanerischen Feststellung.



### **III. Beschreibung und Bewertung des Vorhabens**

Die Leitvorstellung der Raumordnung und Landesentwicklung zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Die Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die raumordnerische Prüfung bündelt, prüft und bewertet fachliche Details, um festzustellen, ob die überörtlichen Wirkungen der geplanten Maßnahme mit den übergeordneten Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG vereinbar sind.

Die Prüfung der Auswirkungen der Maßnahme auf die ökologischen Ansprüche an den Raum erfolgt im Rahmen der raumordnungsbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer dem Planungsstand entsprechenden Flora-Fauna-Habitat - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und der FFH-Ausnahmeprüfung.

Grundlage für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung der von der Maßnahme betroffenen überfachlichen und fachlichen Belange der Raumordnung.

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsuntersuchung bilden gemeinsam mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Ausnahmeprüfung die Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung.

Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung verglichen und im Ergebnis festgestellt, ob die Auswirkungen mit ihnen vereinbar sind.

Sind die raumbedeutsamen Auswirkungen nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben vereinbar, so werden diese aufgezeigt.

Die vom Vorhabenträger in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Trassenvarianten werden gleichberechtigt betrachtet, eine Präjudizierung auf die vom Träger der Maßnahme benannte Vorzugsvariante erfolgt nicht.

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Grundsätze erhalten mit den konkreteren Zielen der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen und zeichnerischen Festlegungen in den Raumordnungsprogrammen. Diese Ziele wurden vom Träger der Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Landesentwicklung und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Durch die Novellierung des LROP 2008 besteht das LROP nur noch aus einer Verordnung.

Der Abschnitt 1 trifft Regelungen zur Landesentwicklung mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.

Der Abschnitt 2 trifft Regelungen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu den Themenbereichen  
Siedlungsentwicklung,

Standortfunktionen, Entwicklung der Zentralen Orte und der Entwicklung der Versorgungsstrukturen.

Der Abschnitt 3 trifft Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Natur und Landschaft, Landwirtschaft/ Forstwirtschaft /Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement.

Der Abschnitt 4 trifft Regelungen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Mobilität/Verkehr/Logistik, Energieversorgung und zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 (RROP), das aus dem LROP 1994 entwickelt wurde, stellt eine Konkretisierung der Zielvorgaben des LROP und die angestrebte räumliche Entwicklung des Landkreises Osnabrück dar.

Bezogen auf das Untersuchungsgebiet ist eine wesentliche Aussage des RROP die geplante Autobahn 33, die als eine aus ökonomischer und verkehrlicher Sicht erforderliche Verbindungsachse eingestuft und entsprechend zeichnerisch dargestellt wird. Der räumliche Verlauf der Trasse bedarf dabei einer weiteren Abstimmung.

Weiterhin sind festgelegt:

Vorranggebiete für die Siedlungsentwicklung, Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten, Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet für Freiraumfunktion, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Erholung, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Regional bedeutsamer Wanderweg, Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet, Autobahnen und sonstige Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecke. Über die genannten Darstellungen hinaus umfasst das RROP weitere Darstellungen, insbesondere in Bezug auf geplante und bestehende Versorgungsleitungen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage des geltenden Landes - Raumordnungsprogramms (LROP) 2008 und des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück 2004.

## Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens

### **- Raumstruktur:**

#### Programmaussagen:

#### **LROP 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerb beitragen.

Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden.

Die Raumansprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden.

Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,

belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.

#### **RROP 1.2 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Osnabrück**

02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu fördern.

#### Beschreibung der raumbedeutsamen Auswirkungen:

In seinen Ausführungen geht der Planungsträger davon aus, dass spätestens nach dem Lückenschluss der A 33 zwischen Borgholzhausen und Bielefeld ein noch höheres Verkehrsaufkommen von Süden kommend in den östlich von Osnabrück liegenden Raum drücken wird (voraussichtlich im Jahr 2013).

Um die schon heute abzusehende Verkehrszunahme bewältigen zu können, soll mit dem Lückenschluss der A 33 zur A 1 vor allem eine Entlastung des untergeordneten Straßennetzes erfolgen. Das Ziel der Planungsmaßnahme ist deshalb die qualitative Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Raum östlich von Osnabrück, die Verbesserung der Erreichbarkeit, die Entlastung von Ortsdurchfahrten sowie die Minderung der Unfallrisiken und Umweltbelastungen.

Unter Zugrundelegung des Ziels einer qualitativen Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wurden als Planungsalternativen die Null-Variante, d.h. kein Weiterbau der A 33, der sechsstreifige Ausbau der A 30 (Nullplus-Variante) sowie die Nord-Ost-Alternative (ohne Querung eines FFH-Gebietes) näher untersucht.

Im Rahmen eines Vorvariantenvergleichs wurden im Vorgriff auf den Hauptvariantenvergleich zwischen der Anschlussstelle an die B 51 (OU Belm) und der Anschlussstelle an die L 109 drei Teilabschnitte miteinander verglichen. Die Teilabschnitte queren mit einer westlichen, einer mittleren und einer östlichen Verkehrsführung die Bereiche Powe, Nieder- und Oberrielage, Gattberg und Hinter dem Felde. Den Siedlungsbereich von Icker lassen alle drei Teilabschnitte östlich liegen. Ziel des Vorvariantenvergleiches war es, die unter Umweltgesichtspunkten optimale Trassenführung für den Bereich herauszufiltern und diesen, in Kombination mit den anderen Teilabschnitten, in den Hauptvariantenvergleich einzustellen. Die Kombinationsmöglichkeiten der Hauptvarianten konnten somit im Vorfeld reduziert werden und der Hauptvariantenvergleich übersichtlicher gestalten werden. Unter Berücksichtigung einer Vorzugsvariante aus dem Vorvariantenvergleich wurden in den Hauptvariantenvergleich fünf Varianten eingestellt.

Die fünf Hauptvarianten haben drei Anschlussstellen: Allen gemeinsam ist der Anschlusspunkt an die A 33/B 51n (OU Belm). Die Anschlussstelle an der L 109 liegt bei den Varianten I und II im Bereich Ruller Loh und bei den Varianten III, IV und V im Bereich Westerheide westlich der Ortschaft Icker. Der Anschluss an die A 1 erfolgt für die Varianten I und III etwa 500 m nördlich der L 109, für die Varianten II und IV im Waldbereich des Wiehengebirges auf Höhe des Vossberges und für die Variante V im Wiehengebirgsbereich Frankensundern.

Der Verlauf der fünf Hauptvarianten von der A 33/B 51n bis zur A 1 werden in der UVS näher beschrieben.

Einzelheiten werden bei den Schutzgütern im Rahmen der UVS behandelt.

#### Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen:

Bei der Null-Variante wurden die Ziele des Bundesverkehrswegeplanes nicht erreicht. Sie stellt deshalb keine Alternative zum Neubau der A 33 dar.

Grundsätzlich stellt der sechsstreifige Ausbau der A 30 (Null-Plus-Variante) zwischen den Autobahnkreuzen Osnabrück-Süd und Lotte/Osnabrück eine in die Prüfung einzubeziehende Konzeptalternative dar. Diese Betrachtung ist auf der Ebene der Fortschreibung des BVWP als Alternativenprüfung zum Vorhaben selbst erfolgt. Mit der Festlegung des Lückenschlusses der A 33 im Bereich Osnabrück als „Vordringlicher Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ im BVWP 2004 ist der verkehrliche Bedarf für dieses Vorhaben abschließend anerkannt. Der sechsstreifige Ausbau der A 30 ist im Bedarfsplan nicht mehr enthalten.

Damit ist allerdings nicht endgültig entschieden, ob dieser verkehrliche Bedarf Vorrang vor allen privaten und öffentlichen Belangen erhält.

Durch einen sechsstreifigen Ausbau der A 30 wird der Effekt für die überregionale Verkehrsbeziehung nicht und der Effekt für die regionale Verkehrsbeziehung nur mit erheblichen Einschränkungen gegenüber dem Lückenschluss A 33 erreicht. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrlichen Ziele, die laut BVWP mit dem Neubau der A 33 verbunden sind, durch einen Ausbau der A 30 nicht erreicht werden. Der sechsstreifige Ausbau der A 30 stellt somit auch keine verkehrliche Alternative dar.

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine entwicklungsbestimmende Planung, die sich durch eine verbesserte Erreichbarkeit für Un-

ternehmen, den Handel und die privaten Haushalte positiv auf den Wirtschaftsraum Osnabrück sowie auch auf die Routenwahl sowohl des Regional- als auch des Fernverkehrs auswirken wird.

Auch bei der Betrachtung der Nord-Ost-Alternative ist folgendes festzustellen:

Aus verkehrswirtschaftlicher Sicht ergibt sich außer einer geringeren lokalen Raumwirksamkeit auch ein wesentlich schlechteres Kosten-Nutzen-Verhältnis, da der verbleibende Nutzen durch die etwa doppelten Baukosten fast kompensiert wird. Unter Würdigung der vorgenannten Gründe kann hier ebenfalls nicht von einer Alternative zu den Hauptvarianten ausgegangen werden.

Aufgrund der gegebenen Konflikte mit dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Alternative entwickelt, welche die FFH-Gebiete im Osten umfährt, die sog. „Nord-Ost-Alternative“. Sie verläuft außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die mit dieser Variante zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden in Form einer Umweltrisikoeinschätzung in einem separaten Fachbeitrag geprüft.

Die Ostalternative wird durch die Projektbeschreibung des BVWP nur bedingt abgedeckt. Wie der 6-streifige Ausbau der A 30 ist sie als eigenständiges Projekt zu behandeln, bei dem zu prüfen ist, ob die verkehrlichen Ziele in gleicher Weise erreicht werden können. Der Vergleich mit der Planvariante wurde daher zunächst auf der Maßstabsebene des BVWP in Form einer URE (standardisiertes Verfahren zur Ermittlung der Umweltwirkungen auf der Ebene des BVWP) vorgenommen.

Das Ergebnis zeigt, dass die erwarteten Umweltrisiken bei dieser Variante nur unwesentlich geringer ausfallen.

Die Unterschiede liegen im Wesentlichen in der geringeren Betroffenheit der FFH-Gebiete. Es stellt sich die Frage, ob diese Variante unter FFH-Gesichtspunkten eine zumutbare Alternative darstellt.

In Vorbereitung auf die Linienbestimmung wurden die FFH-Ausnahmetatbestände (*keine Alternativen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Gewährleistung der Kohärenz von Natura 2000*) geprüft.

Aufgrund ihres deutlich schlechteren Kosten-Nutzen-Verhältnisses wird die Ost-Variante hier als nicht zumutbar eingestuft. Nach der bisherigen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 20.05 A 143 Westumfahrung Halle) können Alternativen außer Betracht bleiben, deren Verwirklichung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Dabei können nicht nur verkehrstechnische, sondern auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Im Urteil (BVerwG 4 C 2.99) zur Verlegung der B 1 im Raum Hildesheim vom 27. Januar 2000 heißt es:

*Das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist - wie stets am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen.*

Die Anstrengungen zur Vermeidung/Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 führen bei der Nord-Ost-Alternative zu Mehraufwendungen bei den Baukosten von über 50 Mio. Euro. Hinzu kommen die zusätzlichen Unterhaltungskosten und der geringere Nutzen der Maßnahme.

Aus verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Bauwürdigkeit des Neubauschnittes der Nord-Ost-Variante damit in Frage gestellt. Nicht zumutbare Alter-

nativen bedürfen im Rahmen der UVS keiner weiteren Betrachtung. Defizite im Variantenvergleich der UVS werden daher nicht gesehen.

Als Ergebnis des Vorvariantenvergleichs stellt die UVS fest, dass es bei gleicher Gewichtung aller Schutzgüter nur zu wenigen signifikanten Unterschieden zwischen den drei Teilabschnitten kommt.

Unter Umweltgesichtspunkten wurde der Teilabschnitt 3.1 favorisiert und in den Hauptvariantenvergleich eingestellt. Der Ausschluss der übrigen Teilabschnitte im Rahmen des Vorvariantenvergleichs erfolgte neben den Umweltbelangen in Abstimmung mit verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumordnerischen Aspekten.

Als weitere entscheidungserhebliche Kriterien wurden als Fachbeiträge der Artenschutz und die FFH-Verträglichkeit in die Bewertung eingebracht, die jedoch nicht der planerischen Abwägung unterliegen, sondern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine eigenständige Rechtsfolgewirkung entfalten.

Die Ergebnisse des schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs in der UVS zeigen einen Vorteil für die Variante IV gegenüber den nächstrangigen Varianten. In der Gesamtreihung schließen sich mit Abstand die Varianten II, III und I an. Die Variante V erreicht mit einem Abstand gegenüber der Variante I den ungünstigsten Vergleichswert aller Varianten.

## **- Siedlungs- und Versorgungsstruktur:**

### Programmaussagen:

#### **LROP 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiter entwickelt werden.

06 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

#### **LROP 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**

01 Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

#### **RROP D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

01 Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 1994 hat die Stadt Osnabrück die Funktion eines Oberzentrums und zentrale Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bereitzustellen. Die Städte Quakenbrück, Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle haben die Funktion eines Mittelzentrums und damit zentrale Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs bereitzustellen.

Die Städte und Gemeinden Ankum, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a.T.W., Fürstenau, Glandorf, Hagen a.T.W., Hasbergen, Hilter a.T.W., Neuenkirchen, Ostercappeln, Wallenhorst werden als Grundzentrum ausgewiesen und haben zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen.

02 Aufgrund der Ausweisung im Landes-Raumordnungsprogramm werden die Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück als Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten eingestuft. Zusätzlich werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück in den Grundzentren Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a.T.W., Fürstenau (Stadt) und Wallenhorst aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen.

#### Beschreibung der Auswirkungen:

Alle Auswirkungen sind in der Regel sachgebietsübergreifend sowie zeitlich und räumlich so weit verzweigt, dass sie nicht exakt bestimmbar sind. Es kann nicht generell von einer gleichmäßig verteilten Wirkung im Raum ausgegangen werden. So reduzieren sich die direkten Auswirkungen mit zunehmender Entfernung vom konkreten Trassenverlauf. Die Folgewirkungen hingegen erstrecken sich weit reichend auf einen größeren Raum.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen neben siedlungsnahen Freiräumen die Siedlungskerne des Ortszentrums Wallenhorst, die Ortsteile von Rulle (Wallenhorst) und Icker (Belm) und Randbereiche der Stadt Osnabrück und von Gewerbe geprägte Flächen der Gemeinde Belm. Außerhalb der Siedlungskerne finden sich weitere kleine Streusiedlungsflächen. Deutliche Unterschiede zeigen die Varianten bei den betriebsbedingten Lärmbelastungen. Die Varianten greifen unterschiedlich in das Siedlungsgefüge ein und werden bei den Schutzgütern einzeln beschrieben und bewertet.

#### Bewertung der Auswirkungen

Der geplante Lückenschluss stellt eine Verbesserung der überregionalen Anbindung und eine Stärkung des Wirtschaftsraumes Osnabrück dar. Durch die Vervollständigung des äußeren Fernstraßenringes wird das innerörtliche Straßennetz des Oberzentrums Osnabrück entlastet. Gleichzeitig wird das Vorhaben mit seinen positiven Effekten für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Grundzentren im Wittlager Raum förderlich sein.

Die Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur bei den Varianten I bis V unterscheiden sich insbesondere in der Durchfahrung der Streusiedlungen im Bereich der Nette / Ruller Flut.

Während die Varianten I, II und III die historischen Siedlungsbereiche Ostenort, Alt-Rulle und Vor dem Bruche direkt durchschneiden, umfahren die Varianten IV und V diese nördlich. Dabei bringt aufgrund des größten Abstands zu den Siedlungsbereichen die Variante V die geringsten Verlärmungen für die im baurechtlichen Außenbereich liegenden Gebäude mit sich. Die Varianten I und II hingegen verlärmern nicht nur die Streusiedlungsbereiche, sondern auch das nordwestliche Teilstück des Neubaugebietes in Rulle und überschreiten dort die Vorsorgewerte aus der DIN 18005.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die siedlungsnahen Freiräume der Wohnbauflächen ist ebenfalls bei den Varianten, die die Streusiedlungsbereiche weiter umfahren, mit geringeren Beeinträchtigungen zu rechnen. Insgesamt sind die Varianten IV und V als deutlich günstiger gegenüber der Variante II, diese wiederum als deutlich günstiger gegenüber den Varianten I und III zu bewerten. Mit leichtem Vorteil ist die Variante V als die günstigste für das Schutzgut Wohnen zu beurteilen.

Maßgebend für die Einstufung sind die Zerschneidungseffekte in den oben genannten Siedlungsbereichen und der Aspekt der Lärmvorsorge. In beiden Punkten weisen die Varianten IV und V deutliche Vorteile auf. Die Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen ist aufgrund der Streusiedlungsbebauung eingeschränkt, so dass sich auch unter Berücksichtigung Lärm mindernder Maßnahmen keine veränderte Reihung der Varianten ergibt.

Die Nutzungen innerhalb der Siedlungsschwerpunkte reichen vom allgemeinen Wohngebiet, Misch- und Dorfgebiet bis zum Gewerbegebiet bzw. zur Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel. In Teilbereichen von Siedlungen befinden sich Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schule, Kirche oder Kindergarten.

Bei den Siedlungsschwerpunkten sowie Streusiedlungsflächen und den kleineren Streusiedlungen werden den überwiegend dem Wohnen dienende Flächen (Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete) sowie den sozialen Einrichtungen (Schule, Kindergarten) eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Wohnen und eine entsprechende Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen zugesprochen. Eine hohe Bedeutung besitzen andere kulturelle Einrichtungen wie Kirchen sowie alle im Außenbereich liegenden Einzelhöfe und Hofgruppen unter 10 Gebäuden.

Die Varianten IV und V berücksichtigen somit die raumordnerischen Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Eine detaillierte Bewertung erfolgt unter den einzelnen Schutzgütern.

Insgesamt führen die siedlungsnahen Varianten zu erheblichen Zerschneidungseffekten und Lärmbelastungen im Siedlungsbereich. Im Ergebnis der UVS schneiden sie daher deutlich schlechter ab.

Bezogen auf die Anforderungen des Lärmschutzes für den Menschen wird den Varianten IV und V daher ein deutlicher Vorrang gegenüber den anderen Linienführungen eingeräumt.

#### Programmaussagen

##### **LROP 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen**

01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

##### **RROP D 3.1 03**

Die regionsspezifischen Standortvorteile im Landkreis Osnabrück, insbesondere die Lagen an dem überregionalen Verkehrsnetz, sind bei neuen Standortauswei-



sungen vorrangig zu nutzen. Hierbei sind interkommunale Gewerbestandorte zwischen einzelnen Gemeinden sowie mit der Stadt Osnabrück oder landkreisübergreifende Entwicklungsansätze zu fördern.

Durch den in diesem Zusammenhang von den Gemeinden Rieste (SG Bersenbrück) und Neuenkirchen/Vörden sowie den Landkreisen Vechta und Osnabrück entwickelten Niedersachsenpark ist die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu fördern.

#### **RROP D 3.1 07**

Der Entwicklung bzw. Ansiedlung neuer touristischer Freizeitobjekte soll zur Belegung des Fremdenverkehrs im Osnabrücker Land an geeigneten Standorten durch entsprechende Investitionsplanungen gefördert und belebt werden. Insbesondere sind zielorientierte Maßnahmen im Rahmen des Fremdenverkehrsmarketing vorzunehmen, um Investoren zu aktivieren und die Übernachtungszahlen im Tourismus zu erhöhen.

#### **RROP D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

07 In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt, in denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen zu sichern oder zu entwickeln ist.

Im Bereich Ostercappeln ist der Kronensee als „Erholungsschwerpunkt in der Landschaft“ festgelegt.

#### Beschreibung der Auswirkungen:

In den Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln bestehen derzeit tlw. erhebliche Auspendlerüberschüsse. Durch die umfangreichen Gewerbeflächenausweisungen in der Gemeinde Bohmte und das im Nieders. Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiet Binnenhafen kann das Arbeitsplatzangebot künftig erheblich ausgeweitet werden. Der westlich der A 1 liegende Niedersachsenpark ist im RROP für den Landkreis Osnabrück als Vorranggebiet für industrielle Anlagen festgelegt.

Die Gemeinde Belm bietet aufgrund der Lage zum Oberzentrum Osnabrück maßgebliche und von der Wirtschaft präferierte Standortvoraussetzungen an einen Gewerbestandort. In den Gemeinden Belm, Wallenhorst und Bramsche haben sich große Einzelhandelszentren entwickelt.

Durch den Bau der A 33 werden in der Gemeinde Ostercappeln mit dem Erholungsschwerpunkt Kronensee und einem geplanten Ferienpark in Venne, dem Heilbad Bad Essen, dem Museums- und Archäologiepark Kalkriese in der Stadt Bramsche sowie den Alfsee in der Samtgemeinde Bersenbrück bedeutsame touristische Schwerpunkte des Osnabrücker Landes an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

#### Bewertung der Auswirkungen

Durch den Bau der A 33 – Nord wird die Lagegunst der Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln zusätzlich aufgewertet werden. Eine verbesserte überörtliche Anbindung der Zentralen Orte Belm, Wallenhorst und Bramsche sowie eine

bessere Erreichbarkeit des Niedersachsenparks aus dem süd-/östlichen Raum geht einher mit einer deutlichen Standortaufwertung und wird aus raumordnerischer Sicht als fördernd angesehen und ist mit den Zielsetzungen der Sicherung und Erhaltung der Versorgungsfunktionen vereinbar.

Die Stärkung des Tourismus im Osnabrücker Land durch eine verbesserte Anbindung entspricht somit den festgelegten Zielen des RROP für den Landkreis Osnabrück.

## **- Freiraumstruktur:**

### Programmaussagen:

#### **LROP 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

01 Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

**Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**

02 **Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden ....

04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; .... Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

#### **RROP D 1.5 Siedlungsräume, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

03 In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dort sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu erhalten. Die regional bedeutsamen Freiräume, die sich aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück nur auf die Ausweisung im Verdichtungsraum zuzüglich der Gemeinde Hagen a.TW. beschränken, sollen weder durch bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind im Ordnungsraum Osnabrück (vgl. RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 - D 1.4) zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ausreichende Freiräume zu erhalten.

#### **RROP D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

02 Zur Verbesserung des Wohnumfeldes in der dichter besiedelten Randzone der Stadt Osnabrück haben Freiräume als Fortsetzung der innerstädtischen Grünzüge soziale, geländeklimatische und gestalterische Aufgaben wahrzunehmen.

#### **RROP D 2.2 Boden- und Gewässerschutz**

01 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.

#### Beschreibung der Auswirkungen

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes Vorranggebiete für Freiraumfunktionen. Mit der Sicherung und Entwicklung dieser Freiräume soll erreicht werden, dass

- sie als gliederndes Instrument zur Steuerung von Siedlungsentwicklungen eingesetzt werden,

um einer ringförmigen Ausbreitung um einen Verdichtungskern entgegenzuwirken

oder Siedlungsachsen aufzulockern

- gewachsene Orts- und Landschaftsstrukturen, die das Landschaftsbild prägen, erhalten

bleiben

- Möglichkeiten geschaffen werden, einzelne Freiräume miteinander zu vernetzen

- den Siedlungsflächen aus stadttökologischen Gründen (Luft, Wasser, Boden, Klima, Fauna und Flora) natürliche Ausgleichsflächen zugeordnet werden.

Grundsätzlich wird damit das übergeordnete Ziel verfolgt, möglichst die Zerschneidung von großen, zusammenhängenden Freiräumen zu vermeiden.

Die gravierendsten Auswirkungen auf den Boden ergeben sich anlagebedingt durch den Flächenverbrauch. Die Varianten zeigen nur leichte Unterschiede hinsichtlich ihrer zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die Varianten II, IV und V verlaufen auf langen Streckenabschnitten durch Waldgebiete.

Zusätzlich wurde eine Nord-Ost-Alternative entwickelt, die ohne Querung eines FFH-Gebietes von der A 33 /B 51 bis zur A 1 geführt werden kann. Die Trassenführung weicht deutlich von dem im BVWP dargestellten Korridor ab. Der Anbindungspunkt an die A 1 liegt rund 2,5 km nördlich des Wiehengebirgskamms. In der Streckenführung misst diese Nord-Ost-Alternative eine Länge von 16,2 km und hat damit gegenüber der als Bewertungsgrundlage des Projektes im BVWP 2003 dargestellten Linienführung eine Mehrlänge von rd. 40 %.

Land- und Forstwirtschaft stellen die Hauptnutzungsformen im Untersuchungsgebiet dar. Insgesamt zeichnet sich das Untersuchungsgebiet großräumig durch eine vergleichsweise gute Ertragsfähigkeit aus. Aufgrund der räumlichen Nähe der Varianten wurden kleinräumige Unterschiede in der Wertigkeit der Böden vernachlässigt und vorrangig in den Vergleich der Flächenverbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen eingegangen.

#### Bewertung der Auswirkungen

Eine Ermittlung des tatsächlich von keiner Zerschneidung betroffenen Raumes für die Umgebung des Untersuchungsgebietes hat eine Gesamtgröße von 69 km<sup>2</sup> ergeben. Dieser Raum wird begrenzt durch die L 109 im Süden, die A1 im Westen, die B 218 im Norden und die L 87 im Osten. Somit liegt der gesamte nördlich der L 109 gelegene Teil des Untersuchungsgebietes innerhalb eines wenig durch Verkehr vorbelasteten Raumes.

Entsprechend der geringsten Trassenlänge weist die Variante I die geringste Versiegelungsrate auf. Die durch den Baukörper in Anspruch genommene Fläche ist hingegen auch bei Variante I aufgrund der langen und hohen Dammlagen im Niederungsbereich als nachteilig zu bewerten.

Insgesamt zeichnen sich bei dem Verlust siedlungsnaher Freiräume geringe Unterschiede ab, ohne dass sich eine deutliche Vorteilsbildung für eine der Varianten ergibt. Günstig erweisen sich die Varianten II, IV und V. Die Varianten I und III schneiden hier geringfügig schlechter ab.

Einzig durch die Mehrlänge der Nord-Ost-Alternative von 40 % können deutlich höhere Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter erwartet werden als sie für die Varianten südlich des Wiehengebirges ermittelt wurden. Die Mehrlänge führt als Neubauabschnitt zu einer höheren Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen (überschlägig 40 %).

Durch diese zusätzliche Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen, aber auch auf Grund des Verlustes von Biotopflächen, der Zerschneidungseffekte innerhalb eines bisher gering belasteten Raumes sowie des zusätzlichen Ressourcenverbrauchs führt diese Variante im Ergebnis zu keinem Gewinn für Natur und Umwelt, sondern zu deutlichen Verlusten.

Von den untersuchten Varianten verlaufen die Teilvariante 2.1 und 4.1 und die Varianten I+II durch Vorranggebiete für Freiraumfunktionen. Raumordnerisch festgelegte siedlungsnaher Freiräume werden durch die Varianten IV + V nicht in Anspruch genommen. Grundsätzlich sind die Auswirkungen auf die siedlungsnaher

hen Freiräume der Wohnbauflächen bei den Varianten, die die Streusiedlungen weiter umfahren, geringer.

Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden schneiden die Varianten III, IV und V, die östlich Hinter dem Felde verlaufen, deutlich besser ab als die Varianten I und II. Hingegen sind die auf langen Streckenabschnitten durch Waldgebiete verlaufenden Varianten II, IV und V nachteilig hinsichtlich der Inanspruchnahme von natürlichen Bodenstandorten (unter Wald) einzustufen. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffeinträge orientiert sich im Wesentlichen an der Trassenlänge und ist damit für die Varianten I und II besser einzustufen als für die längeren Varianten III, IV und V. Insgesamt ergibt sich ein leichter Vorteil für die Variante I gegenüber den Varianten II und III vor den Varianten IV und V.

#### Programmaussagen:

##### **LROP 3.1.3 Natura 2000**

**01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes, Natura 2000 sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.**

**02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die**

**1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),**

**2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder**

**3. nach § 34 a Abs. 2 NNatG unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind. Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen. Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.**

Die FFH-Gebiete werden im LROP 2008 als Vorranggebiete für Natura 2000 festgelegt.

##### **RROP D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

**02 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Gebiete sollen wegen ihrer ökologischen und gestalterischen Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungseignung möglichst nicht beeinträchtigt werden.**

**03 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Gegen umgebende bzw. angrenzende Intensivnutzflächen sind sie durch ausreichend breite, weniger stark beeinflusste Übergangszonen abzupuffern.**

Beschreibung der Auswirkungen:

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Grundlage des Netzes Natura 2000 sind die FFH- Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie.

Da vom Wirkungsbereich des A 33 – Vorhabens keine Europäischen Vogelschutzgebiete betroffen sind, wurde der Fokus der Betrachtungen auf die FFH-Gebiete gelegt.

Vorhaben wie der geplante Bau der A 33 zwischen A 33/B 51n und der A 1, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind vor der Linienbestimmung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen (FFH-VP).

Es bestand daher für folgende im Einwirkungsbereich des Trassierungskorridores der geplanten A 33 liegende Natura 2000 Gebiete das Erfordernis zur Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung:

„Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker-Raum“

„Kammolchbiotop Palsterkamp“

„Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“.

In das RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 sind die Vorranggebiete Natura 2000 noch nicht eingeflossen. Damit kommt das Nieders. LROP 2008 zur Anwendung.

Unter Bezugnahme auf den besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag und den absehbaren Konflikten mit Natura 2000 wurde von Seiten der Verfahrensbeteiligten gefordert, den 6-streifigen Ausbau der A 30 als Alternative in die Verkehrsuntersuchung einzubeziehen.

Grundsätzlich stellt der sechsstreifige Ausbau der A 30 zwischen den Autobahnkreuzen Osnabrück-Süd und Lotte/Osnabrück eine in die Prüfung einzubeziehende Konzeptalternative dar. Diese Betrachtung ist auf der Ebene der Fortschreibung des BVWP als Alternativenprüfung zum Vorhaben selbst erfolgt.

Mit der Festlegung des Lückenschlusses der A 33 im Bereich Osnabrück als „Vordringlicher Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ im BVWP 2004 ist der verkehrliche Bedarf für dieses Vorhaben abschließend anerkannt. Der sechsstreifige Ausbau der A 30 ist im Bedarfsplan nicht mehr enthalten und stellt keine verkehrliche Alternative dar.

Damit ist allerdings nicht endgültig entschieden, ob dieser verkehrliche Bedarf Vorrang vor allen privaten und öffentlichen Belangen erhält.

Da es sich um ein sehr konfliktreiches Projekt handelt und die FFH-Gebietsausweisung zum Zeitpunkt der Bedarfsplanentscheidung nicht bekannt war, ist auch bei dieser Alternative zu prüfen, ob sie den mit der A 33 verfolgten verkehrlichen Zweck, ggf. auch mit geringen Abstrichen, d.h. suboptimal, erreicht.

Um den Prüfanforderungen des BNatSchG und des BVWP gerecht zu werden, hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück - eine zusätzliche Trassierungsvariante entwickelt, welche ohne Querung eines FFH-Gebietes von der A 33 / B 51 (OU Belm) bis zur A 1 geführt werden kann (so genannte „Nord-Ost-Alternative“).

#### Bewertung der Auswirkungen

Bezogen auf Natura 2000 führen alle Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen. In der Tendenz schneiden die siedlungsnahen Varianten I und III hier jedoch günstiger ab als die „Waldvarianten“ II und IV.

Zur Einschätzung der mit der Ostvariante ggf. verbundenen Umweltrisiken wurde auf der Maßstabsebene des BVWP eine Umweltrisikoeinschätzung (URE) durchgeführt. Sie ist Teil der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Die URE stellt mit dem „Umweltrisiko“ den Konfliktgrad des Vorhabens mit den Umweltbelangen fest. Sie liefert zudem eine erste Einschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“. Das Umweltrisiko ermittelt sich aus dem Raumwiderstand und der zu erwartenden Maßnahmenintensität.

Da es sich um den Neubau einer Bundesautobahn mit hohem Anteil an Einschnitt und Dammlagen handelt, ist die Maßnahmenintensität als sehr hoch einzustufen. Der Raumwiderstand innerhalb des Nord-Ost-Korridors ist auf über 60 % der Fläche hoch und auf über 30 % sehr hoch. Die hohen Raumwiderstände ergeben sich aus der Überlagerung von Siedlungsgebieten, den Zonen I und II der Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete, Naturschutzgebieten, der großflächigen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und Naturpark sowie dem FFH-Gebiet.

Die rechnerische Ermittlung des Umweltrisikos der „Ostvariante“ der A 33 entsprechend den Vorgaben des BMVBW (2003) ergab aufgrund des hohen und sehr hohen Raumwiderstandes die maximale Risikostufe „sehr hoch“. Mit einem Anteil von 93,6 % an Flächen mit sehr hohem Umweltrisiko liegt die Variante im obersten Spektrum der Wertskala, die von 20 bis 100 % reicht. Eine Heraufsetzung der Umweltrisikostufe, z.B. weil bestimmte Risiken noch nicht ausreichend erfasst sind, ist damit prinzipiell nicht möglich.

Die URE kommt somit zu dem Ergebnis, dass auch der Ostkorridor mit einem sehr hohen Umweltrisiko verbunden ist und nur geringfügig besser abschneidet als die UVS-Varianten. Belastbare Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten lassen sich aus dem Ergebnis der URE maßstabsbedingt nicht ableiten. Die Linienführung der Nord-Ost-Alternative ist so angelegt, dass eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht besteht. Allerdings misst der Abstand der Trasse zum FFH-Gebiet DE 3614-333 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ z.T. deutlich weniger als 300 m. Gemäß der Bewertungssystematik der URE sind aufgrund der räumlichen Nähe der Trasse zum FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bezogen auf die Nord-Ost-Alternative nicht durchgeführt. Die im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse über die Fledermausvorkommen im Raum erlauben jedoch eine, über die Ersteinschätzung der URE hinausgehende, Bewertung des von einer nordöstlichen Trassenführung ausgehenden Gefährdungspotenzials.

Nach der bisherigen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 20.05 – A 143 – Westumfahrung Halle) können Alternativen außer Betracht bleiben, deren Verwirklichung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Dabei können nicht nur verkehrstechnische sondern auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen.

Die „Anstrengungen“ zur Vermeidung/Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 führen bei der Nord-Ost-Alternative zu Mehraufwendungen bei den Baukosten von über 50 Mio. €. Hinzu kommen die zusätzlichen Unterhaltungskosten und der geringere Nutzen der Maßnahme. Aus verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Bauwürdigkeit des Neubauabschnittes damit in Frage gestellt.

Trotz der besonderen Schwere der mit der Vorzugsvariante verbundenen Beeinträchtigungen von Natura 2000 ist mit einer Verdoppelung der Kosten das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen überschritten. Das angemessene Verhältnis zwischen Mehraufwendungen und dem für Natur und Umwelt erzielten Gewinn ist an dieser Stelle in Frage zu stellen.

Auch ohne eine vertiefende Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit kann unterstellt werden, dass die Nord-Ost-Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen für Natura 2000 verbunden ist als die Vorzugsvariante. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der beiden betrachteten FFH-Gebiete können jedoch auch bei einer Trassierung außerhalb des FFH-Gebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Neben den verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 kommt es mit einer Mehrlänge von rund 40 % zu deutlich höheren Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt insgesamt. Die zusätzliche Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen, der Verlust von Biotopflächen, die Zerschneidungseffekte innerhalb eines bisher gering belasteten Raumes sowie der zusätzliche Ressourcenverbrauch führt im Ergebnis zu keinem Gewinn für Natur und Umwelt, sondern zu deutlichen Verlusten.

## **- Freiraumnutzung**

### Programmaussagen:

#### **LROP 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.

02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.



### **RROP D 3.2 Landwirtschaft**

**01 Die vielfältigen Formen der Landwirtschaft im Landkreis Osnabrück sind hinsichtlich ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu entwickeln.**

**Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die im Rahmen der „Leitlinien ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ und der „Leitlinien ordnungsgemäßer Tierhaltung“ wirtschaften, sind dauerhaft zu sichern. Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sind zu fördern und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Gewicht auf das Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes zu legen, das mit einer artgerechten und flächengebundenen Tierhaltung einhergeht.**

**02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.**

**Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen, standortgebundenen Ertragspotential werden als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgelegt.**

**Außerlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen, die die Standortqualität oder die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft negativ beeinflussen oder die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Gebiete einschränken, sind möglichst auf Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken. Unvermeidbare Flächeninanspruchnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben.**

**Bei der baulichen Entwicklung sind ausreichende Abstände zu wachstumsorientierten landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, um deren Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.**

**03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.**

**Dies gilt insbesondere für die Grünlandbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren. Gebiete mit überdurchschnittlich günstigen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen und daraus abgeleitetem hohen Ertragspotential der landwirtschaftlichen Betriebe werden als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgesetzt. Die in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten „Vorsorgegebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ sind zu erhalten und zu entwickeln.**

### **RROP D 3.3 Forstwirtschaft**

**01 Im Landkreis Osnabrück kommt dem Wald als wichtiges raumbedeutsames Landschafts- und Lebenselement eine große Bedeutung zu. Auf seine Erhaltung, Pflege und Entwicklung und auf die Vergrößerung der Waldfläche ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind**

grundsätzlich gleichrangig und auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig zu erfüllen.

06 Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen und ökonomischen Bedeutung gleichwertig, d.h. in gleichem Maße zur Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion geeignet sind. Im Zuge der Bauleitplanung sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt im stärkeren Umfang Aufforstungen in Betracht gezogen werden. Größere zusammenhängende Waldgebiete haben erhebliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften und sind daher vor Inanspruchnahme durch Dritte besonders zu schützen.

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.

#### Beschreibung der Auswirkungen - Landwirtschaft:

Im Erörterungstermin wurde auf die erheblichen Zerschneidungseffekte von landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit verbunden auf die eingeschränkten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, teilweise bis zur Existenzgefährdung, verwiesen. Ebenso wurden Bedenken wegen der Zerschneidung und Unterbrechung von Rad-, Wander- und Wirtschaftswegen geäußert.

Die Flächennutzungen in den Gemeinden Belm und Wallenhorst stellen sich mit gut 2/4 landwirtschaftlicher und rd. 1/4 forstwirtschaftlicher Nutzung fast gleich dar. Auch im betrachteten Untersuchungsraum kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu, da sie hier der größte Flächennutzer ist und die für diese Autobahnplanung benötigten Flächen größtenteils bereitstellen muss. Die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist durch die unterschiedliche natürliche Ertragsfähigkeit der vorhandenen Böden geprägt. Die Böden im Raum weisen vornehmlich Ertragsmesszahlen (EMZ) nach der Reichsbodenschätzung zwischen 43 und 53 Punkten auf. Die durchschnittlichen EMZ liegen hier mit 53 / ha für Ackerland und 43 / ha für Grünland über den Vergleichswerten für Weser-Ems und Niedersachsen. Auf Grund der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit der anstehenden Böden weisen die landwirtschaftlichen Flächen den größten Anteil an Ackernutzung auf. Unterschiedliche Wertigkeit der Böden wurde wegen der räumlichen Nähe der untersuchten Varianten vernachlässigt.

#### Bewertung der Auswirkungen - Landwirtschaft:

Der gesetzliche Planungsauftrag für den Neubau der A 33 wird erfüllt. Im Raumordnungsverfahren und letztlich im Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen gerechtfertigt sind.

Dabei ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, ob das öffentliche Interesse (Bau der Autobahn) gegenüber den privaten Belangen höher zu bewerten ist. Die Eingriffe in das Grundeigentum oder hierdurch verursachte Vermögensnachteile sind für jeden Einzelfall zu prüfen und nach den gesetzlichen Grundlagen zu entschädigen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im weiteren Planungs-

prozess werden enge Abstimmungen mit den für die Landwirtschaft zuständigen Vertretern erfolgen. Dabei wird auch geprüft, ob ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren zur Minimierung der Eingriffe in die Agrarstruktur angebracht ist.

Zunächst ist aus Sicht der Landwirtschaft die Nullvariante als die günstigste zu bewerten, weil dadurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden kann und somit keine Beeinträchtigungen für die Betriebe eintreten.

Die zweitbeste Variante ist diejenige mit der geringsten Länge auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und demzufolge dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenverbrauch (Variante V). Beeinflusst wird diese Aussage maßgeblich durch den Bedarf an Kompensationsflächen (LBP-Flächen), die bei Durchfahrung natur-schutzfachlich hochwertiger Bereiche erforderlich sind und somit den Bedarf der einzelnen Varianten an landwirtschaftlich genutzter Fläche über den eigentlichen Straßenkörper hinaus wesentlich ändern können.

Eine einzelbetriebliche Betrachtung hat zum jetzigen Planungszeitpunkt aufgrund der groben Maßstäblichkeit des Raumordnungsverfahrens nicht stattgefunden. Dieses wird natürlich im Zuge der weiteren Planung mit Beteiligung der landwirtschaftlichen Behörden und Verbände erfolgen. Dabei wird die SBV versuchen, den Landverlust möglichst durch Ersatzflächen zu entschädigen. Außerdem ist der Antrag eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG zum Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden schneiden die Varianten III, IV und V, die östlich hinter dem Felde verlaufen, deutlich besser ab als die Varianten I und II. Die auftretenden baubedingten Auswirkungen sind temporärer Natur mit nur lokalen Auswirkungen. Sie werden zu keinen nachhaltigen Veränderungen der landwirtschaftlichen Gesamtstruktur führen.

#### Beschreibung der Auswirkungen - Forstwirtschaft, Jagd

Im Laufe des Verfahrens wurde u.a. auf die Zerschneidungswirkung der auch im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen bei der Vorzugsvariante hingewiesen. Zum Bereich Forstwirtschaft wird auf die Beeinträchtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes verwiesen. Insbesondere Zerschneidungen des Waldes haben Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Unmittelbare Auswirkungen auf die Forstwirtschaft durch das geplante Vorhaben entstehen insbesondere durch den direkten Flächenentzug infolge der Flächeninanspruchnahme durch Trasse und Sicherheitsstreifen beiderseits der Trasse, durch die Zerschneidung von Waldparzellen und die Zerschneidung von Forstabfuhrwegen. Durch die Flächenteilungen können unwirtschaftliche Splitter- und Restflächen entstehen. Weitere forstwirtschaftliche Flächen werden durch Kompensationsmaßnahmen und kohärenzsichernde Maßnahmen in Anspruch genommen.

In den Stellungnahmen wird auch vorgeschlagen, durch den Bau eines Tunnels die bewaldeten Streckenabschnitte mit den empfindlichen Waldbereichen auszusparen. Die Teilvariante 4.1 wird abgelehnt.

Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass sich durch die Zerschneidung von Waldflächen negative Auswirkungen auf Wasserhaushalt und angrenzende Vegetation mit Rückzug einzelner Arten ergeben können. Die in den Waldgebieten südlich der Varianten II und IV sowie im Ruller Bruch vorhandenen Quellbereiche und wasserbeeinflussten Standorte seien dauerhaft zu erhalten. Bei den Varianten II und IV käme es zu erheblichen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt. Weitergehende Untersuchungen seien erforderlich.

Die historischen Waldstandorte seien Refugien seltener Pflanzen- und Tierarten mit geringer Ausbreitungsdynamik. Aufgrund fehlender Erfassung von Vegetation und Tiergruppen könnten die Auswirkungen der Zerschneidung nicht hinreichend bewertet werden. Denn durch Trassenquerungen von Waldgebieten ändere sich das Waldbinnenklima und der Lichteinfall in angrenzenden und verbleibenden Flächen und damit änderten sich die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere.

#### Bewertung der Auswirkungen - Forstwirtschaft

Insgesamt zeigen die Bewertungsergebnisse, dass zu den hochwertigen Biotopstrukturen vor allem die naturnahen Laubwälder sowie die naturnahen Fließ- und Stillgewässer zählen. Zu den Biotopkomplexen besonderer Bedeutung gehören die z.T. quelligen naturnahen Laubwaldkomplexe im Wiehengebirge, der Grünlandkomplex im Niederungsbereich der Nette (Ruller Flut) nordwestlich Rulle, die Niederung der Nette westlich und südlich von Rulle, das Niederrieler Bachtal sowie die Waldgebiete am Kleeberg und am Ruller Loh.

Bei der Ermittlung des Gesamtraumwiderstandes im Untersuchungsgebiet wurden für die größeren und zusammenhängenden Teilräume mit sehr hohem Gesamtraumwiderstand die Quellregion des Hollager Mühlenbaches, des Kuhkampbaches und des Schleptrup Mühlenbaches einschließlich der umliegenden Laubwaldbereiche, das Quellgebiet des Bruchbaches und Laubwaldbereiche Ruller Bruch, Im Bruche und Vor der Egge (westlich Tierverwertung Icker), der Niederungsbereich Nette / Ruller Flut zwischen Rulle und Icker, das Nettetal / Ruller Flut westlich von Rulle, das Nettetal zwischen Rulle und Östringer Esch, die Waldgebiete Wittekindsburg und Kleeberg, der Bereich nördlich Powe, Gattberg und Niederrieler Bachtal aufgeführt.

Teilräume mit einem hohen Gesamtraumwiderstand liegen insbesondere in den Waldgebieten des Wallenhorster Berglandes, zwischen A 1 und Lechtinger Mühlenbach, im Bereich Ruller Loh, im Oberlauf der Nette, zwischen Hanfelder Hügel, Nieder- und Oberrielerage sowie im Bereich Powe.

Die einzelnen Waldgebiete werden in der Umweltverträglichkeitsstudie Schutzgut Pflanzen sowie in den Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung beschrieben und bewertet.

Zwar werden durch die Variante IV die geschlossenen Waldbereiche im Wiehengebirge deutlich zerschnitten, jedoch handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Wäldern hauptsächlich um Fichten- und Kiefernwälder mittlerer Biotopwertigkeit.

Wie aus den Ergebnissen des schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs ersichtlich, stellt die Variante IV in allen betrachteten Schutzgutkriterien die günstigste Variante dar. Entscheidungserheblich ist dabei insbesondere der aufgrund des langen Verlaufs der Variante durch Nadelwaldbestände vergleichsweise geringe Verlust hochwertiger Biotopstrukturen und die weitgehende Vermeidung einer Zerschneidung von Biotopkomplexen.

Die auf langen Streckenabschnitten durch Waldgebiete verlaufenden Varianten II, IV und V sind nachteilig hinsichtlich der Inanspruchnahme von natürlichen Bodenstandorten einzustufen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind bei der Vorzugsvariante IV großflächige Eingriffe in den Wald bzw. Zerschneidungen unvermeidbar. Im weiteren Planungsprozess werden enge Abstimmungen mit den für die Forstwirtschaft zustän-

digen Vertretern erfolgen. Sturmschäden sollen durch gezielte landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Waldbereich, die im Planfeststellungsverfahren festzulegen sind, minimiert werden. Dazu liegen Erfahrungen aus dem Bau der A 31 (Emslandautobahn) vor. Zur Querung der Trasse sind mehrere Querungsbauwerke wie Durchlässe und Grünbrücken vorgesehen. Die genaue Bestimmung der Lage der Grünbrücken erfolgt unter Beteiligung der Jägerschaft im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die historischen alten Waldstandorte wurden im Schutzgut Boden berücksichtigt. Es wurden mobile Tierarten mit vergleichsweise großem Aktionsradius untersucht, die gute Zeigerarten zur Abbildung des ökologischen Zustands der Lebensräume darstellen. Damit ist im Rahmen der Linienfindung eine hinreichende Grundlage für die Auswirkungsprognose und Bewertung gegeben. Im Rahmen des nachgeordneten Planfeststellungsverfahrens wird eine Kartierung weiterer Tierarten/-gruppen erforderlich werden.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungen wurde die Teilvariante 4.1 nicht weiter verfolgt. Im Rahmen der Feintrassierung soll die Aussparung empfindlicher Waldbereiche geprüft werden.

#### Programmaussagen

##### **LROP 3.2.2 Rohstoffgewinnung**

**02 Großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.**

**04 Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4 und 177, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ liegen, stehen nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für jene Gebiete, soweit Art und Weise des Abbaus verträglich gestaltet werden. In diesen Gebieten ist ein Abbau grundsätzlich möglich.**

##### **RROP D 3.4 Rohstoffgewinnung**

**02 Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.**

#### Beschreibung der Auswirkungen

Durch die ins Verfahren gegebenen Varianten der BAB 33 können Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung betroffen werden. Es handelt sich dabei um wertvolle Tonvorkommen, die z.T. von der heimischen Ziegelindustrie im Rahmen von rechtskräftigen Abbaugenehmigungen ausgebeutet werden. Als Vorbelastung für das Schutzgut Mensch tragen auch verschiedene Bodenabbauvorhaben im Gebiet zur Einschränkung der Erholung bei.

Unmittelbare Auswirkungen durch das geplante Vorhaben können vor allem durch den direkten Flächenentzug bzw. durch Flächenzerschneidung entstehen. Während der Bauphase sind in Folge des erhöhten Rohstoffbedarfs somit auch Auswirkungen auf den Belang der Rohstoffgewinnung nicht auszuschließen.

Insbesondere vom Nieders. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde darauf verwiesen, dass Vorranggebiete des LROP und Rohstoffsicherungsgebiete I. Ordnung nicht überplant werden dürften. Dies würde vor allem die Varianten II+IV+V betreffen.

### Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung ergeben sich Konflikte mit der Raumplanung für alle Varianten. Für den Variantenvergleich wird dieses Kriterium jedoch weniger stark gewichtet.

Mit den Beschlüssen der niedersächsischen Landesregierung vom 21.09.2004 und 24.01.2006 hatte Niedersachsen weitere Ergänzungsvorschläge für FFH-Gebiete gemeldet. Aufgrund dessen ergab sich die Notwendigkeit, die Verträglichkeit der bereits mit der LROP - Änderung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den nachgemeldeten Gebieten zu überprüfen.

Nach dem LROP 2008 liegen die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nr. 160,04 und 160,03 im Untersuchungsraum. In den *Ergebnissen der FFH-Überprüfung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung* kommt das Land Niedersachsen im LROP 2008 bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung trotz Überlagerung nicht zu erwarten sei, wenn entsprechende Nutzungsvorgaben berücksichtigt werden.

Wenn Waldbestände bei der Gewinnung von Ton im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden, wird die Abbautätigkeit dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Der Tonabbau als Zwischennutzung verändert die Funktion der Waldbestände als Fledermauslebensraum im FFH-Gebiet aus Sicht des Landes grundsätzlich nicht dauerhaft (160,04).

Aufgrund des Abstandes sowie der bestehenden Vorbelastung führt danach ein Abbau voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen (160,03).

Im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung wurden die kumulativen Wirkungen berücksichtigt und sind vergleichsweise kleinflächig und nicht erheblich. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Bodenmaterial für die A33 regional, auch durch Austausch zwischen Einschnitt- und Dammlagen, gedeckt werden kann.

### Programmaussagen:

#### **LROP 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiter entwickelt werden. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

#### **RROP D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

04 In der Zeichnerischen Darstellung sind unter Zugrundelegung der aus Landes-sicht bedeutsamen Erholungsräume regionale Gebiete als Vorsorgegebiete für

**Erholung festgelegt. In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potentiellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln.**

**05 Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt. Private eigengenutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc. sind aus diesen Gebieten fernzuhalten.**

Beschreibung der Auswirkungen:

Gegenstand der Betrachtung ist die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche und des direkten Wohnumfeldes.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück sind Teilbereiche im nördlichen Untersuchungsgebiet als Vorranggebiet für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese sind für eine naturbezogene Erholung und für ein ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet. Für das Untersuchungsgebiet stellt das RROP zudem Vorsorgegebiete für die Erholung dar, denen im Rahmen der Abwägung ein hoher, aber nicht mit einem grundsätzlichen Ausschluss verbundener Stellenwert zukommt. Werden diese Gebiete durch die geplante Autobahn zerschnitten, kommt es zu einer Beeinträchtigung und somit zu einem Konflikt mit der Regionalplanung.

Den Schwerpunkt einer ruhigen Erholungsnutzung im Untersuchungsgebiet unterstreicht zudem die Anerkennung des Nördlichen Teutoburger Waldes und Wiehengebirges zum Naturpark *TerraVita*. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb der Grenzen des Naturparks, dessen Besonderheiten in der Kombination des ruhigen Landschaftserlebens mit der besonderen Erdgeschichte des Raumes liegen. Zwei der seitens der Naturparkverwaltung entwickelten „TerraTrails“ (Themenradwanderwege) liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Da ein Großteil des Untersuchungsgebietes als Naturpark ausgewiesen ist, wird damit die besondere Bedeutung des Raumes für ein attraktives Landschaftserleben verdeutlicht. Der Suchraum weist verschiedene Infrastruktureinrichtungen wie Radwander- und Wanderwege, Lehr- und Trimpfad, Wanderparkplätze, Reitplätze und Gasthäuser auf.

Insgesamt ist der Landschaftsraum im Bereich der geplanten A 33 vor allem mit Radwander- und Wanderwegen gut ausgestattet, so dass in Verbindung mit einem mittleren ästhetischen Eigenwert der Landschaft eine Bedeutung für die Erholung im Untersuchungsgebiet gegeben ist. Eine sehr hohe/hohe Bedeutung besitzen die Waldbereiche des Wallenhorster Berglandes, die bewaldeten Bereiche des Schleddehauser Hügellandes sowie das Nettetäl/Ruller Flut westlich und südlich von Rulle. In diesen Erlebnisräumen kommt ein hoher ästhetischer Eigenwert zusammen mit einer guten Erholungsinfrastruktur (Rad- und Wanderwege, Schutzhütten, Gasthaus) und einer gut erschlossenen direkten Siedlungsnähe.

Als Vorbelastungen sind insbesondere die Hauptverkehrsstraßen A 1, B 51 und B 68 sowie die Bahnlinie Wanne-Eickel - Bremen zu nennen. Sie führen zu Lärm- und Schadstoffimmissionen und zu einer Zerschneidung der Landschaft, so dass Erholungsfunktionen und Erreichbarkeit der Gebiete eingeschränkt werden. Zur Einschränkung der Erholung tragen auch verschiedene Bodenabbauvorhaben im Gebiet bei.

Neben dem direkten Verlust von Flächen, die eine Eignung für die Erholungsnutzung haben, kommt es durch den Bau der Autobahn zu einer Zerschneidung großräumiger Erholungsbereiche. Die Zerschneidung wirkt durch die eingeschränkte Durchgängigkeit und den psychologischen Barriereeffekt als Einschränkung der Werte und Funktionen von Erholungsräumen weit über die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche hinaus. Somit wird auch die Zerschneidung von potenziellen erholungsrelevanten Wegebeziehungen berücksichtigt.

Neben der eigentlichen Flächeninanspruchnahme und der Zerschneidung von Erholungsräumen kommt es durch den geplanten Neubau der A 33 zu einer Verlärmung der Landschaft.

In diesem Zusammenhang wurde auch im Beteiligungsverfahren kritisiert, dass für die Erholungsgebiete mit Wanderparkplätzen kein Lärmschutz vorgesehen wurde. Das größte zusammenhängende Naherholungsgebiet würde visuell beeinträchtigt und durch Lärmeinfluss bis zur Nichtnutzbarkeit zerstört und ginge somit als Gebiet für ruhige Erholung und Naturerlebnis verloren.

Ebenso wurde auch darauf hingewiesen, dass der Wald durch die großflächige Gehölzstrukturen und die Nähe zur Stadt Osnabrück und den umliegenden Gemeinden in hohem Maße der Erholung dient und somit Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beeinträchtigt würden.

Die Varianten II, IV und V durchschneiden deutlich den Waldbereich des Wiehengebirges sowie die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ausgewiesenen Vorranggebiete für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Die Varianten I bis V unterscheiden sich durch ihren Verlauf innerhalb wertvoller Erholungsbereiche. Die Waldgebiete des Wiehengebirges stellen einen zentralen Erholungsschwerpunkt innerhalb des Untersuchungsgebietes dar.

Günstiger im Zusammenhang mit den zu erwartenden Zerschneidungswirkungen sind daher die Varianten zu bewerten, die diese hochwertigen Erholungsbereiche meiden. Entsprechend zeigt sich der Unterschied in den Varianten: die Varianten I und III verlaufen südlich des Waldbereiches und meiden diesen nahezu vollständig, die Varianten II, IV und V durchschneiden hingegen den Waldbereich und auch die dort im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Erholungsnutzung deutlich und sind somit hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen als ungünstiger zu bewerten.

Nachteilig wirkt sich bei der Variante V zudem die Zerschneidung des Hauptwanderweges „Eschkötterweg“ aus.

Aufgrund der Waldzerschneidungen werden die Varianten II, IV und V somit hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ungünstiger als die Varianten I und III bewertet.



Auch wenn das derzeit bestehende Straßen- und Wegenetz nach Möglichkeit erhalten bleiben soll, können in begründeten Fällen Zusammenlegungen von Wegen zur Querung der A 33 erforderlich werden. Die detaillierte Planung der erforderlichen Wege ist Bestandteil der nach der Linienplanung folgenden technischen Entwurfsbearbeitung.

In der Linienplanung wurde die Zerschneidung von siedlungsnahen Freiräumen innerhalb der Raumanalyse untersucht und entsprechend ihrer besonderen Bedeutung im Vergleich der Varianten hoch bewertet. *“...Bezüglich des Lärmschutzes existieren keine gesetzlichen Grenzwerte aus der 16.BImSchV. Der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wurde in der UVS anhand des Vorsorgewertes aus der DIN 18005 für Ferien- und Wochenendhausgebiete von 50 dB (A) tags Rechnung getragen.“*

#### Programmaussagen:

##### **LROP 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

**05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.**

**09 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

##### **RROP D 3.9.1 Wasserversorgung**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung oder als Heilquelle genutzt werden, als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus sind große zusammenhängende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festgelegt, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen, teilweise bereits genutzt werden und als Ersatz für verloren gehende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden müssen.**

#### Beschreibung der Auswirkungen:

Im Untersuchungsgebiet kommt den bestehenden Wasserschutzgebieten sowie den Wasservorranggebieten als geplante (faktische) Wasserschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 legt den Bereich südlich der L 109 großflächig als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung in den Bereichen Gattberg - Nettetal und Belm/Schinkel und Powe fest.

Für die Nette ist sowohl auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück als auch auf dem Stadtgebiet von Osnabrück ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Für den Bereich der Ruller Flut und des Bruchbaches befindet sich das Gebiet derzeit in Überarbeitung.

Von der Gemeinde Wallenhorst und dem Nieders. Forstamt Palsterkamp wurde im Erörterungstermin darauf aufmerksam gemacht, dass sich durch die Zerschneidungen der Waldflächen mit teilweise 8 m tiefen Einschnitten negative Auswirkungen auf den Geländewasserhaushalt und den angrenzenden Wald ergeben können.

Die Auswirkungen auf die stark vom Wasser abhängigen Lebensraumtypen des Wiehengebirges wurden auf mögliche Rückwirkungen bei der Variantenauswahl im Rahmen der UVS nicht untersucht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass Bodenversiegelung negative Effekte auf Abfluss des Regenwassers in der Nette (Ruller Flut) hat. Auf Grund der schon heute bestehenden Überforderung würde es zu noch großflächigeren Überschwemmungen in der Netteniederung kommen.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Für das Schutzgut Wasser mit den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser liegen die Vorteile bei den Varianten III und IV insbesondere in den geringeren Querungslängen der Fließgewässer sowie in der geringeren Durchfahrungslänge der Wasserschutz- und Wasservorranggebiete.

Um die Auswirkungen auf die Vegetation auf Grund möglicher negativer Auswirkungen auf den Geländewasserhaushalt zu ermitteln, wird in den Maßgaben entsprechender Klärungsbedarf formuliert.

Mögliche Beeinträchtigungen von Grundwasservorkommen in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für die Wassergewinnung können durch geeignete technische und bauliche Maßnahmen verhindert werden. Dazu sind in der weiteren Planung genaue Erhebungen zum Umfang und der Qualität der vorhandenen Deckschichten vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Entwässerungsmaßnahmen entsprechend dem heutigen Stand der Technik wird keine Verschlechterung des ökologischen und hydraulischen Zustandes der Gewässer erwartet. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und die Hydrologie allgemein werden im Rahmen eines Gutachtens im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren betrachtet.

Für die Prüfung der Auswirkungen auf die Vegetation durch Veränderungen des Wasserhaushaltes besteht durch die Erfassung von weiteren hydrogeologischen Daten Klärungsbedarf.

## **- I n f r a s t r u k t u r**

### Programmaussagen:

#### **LROP 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

**01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

##### **4.1.3 Straßenverkehr**

**01 Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.**

**Ergänzungen sind:**

**– Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39**

**03 Auf der Grundlage der Ergebnisse der raumordnerischen Überprüfungen sind für die A 22, A 33 sowie B 212 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Autobahn oder Hauptverkehrsstraße festzulegen.**

In der zeichnerischen Darstellung des Landes –Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist die geplante A 33 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt.

##### **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

**02 Als Vorranggebiet Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutende Binnenhäfen festgelegt:**

.....Osnabrück/Bohmte. Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der... genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Binnenhafen als Vorranggebiet in der Gemeinde Bohmte festgelegt.

#### **RROP D 3.6.3 Straßenverkehr**

**01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Der Lückenschluss im Zuge der Autobahn A 33 im Abschnitt Osnabrück/ Belm (B 51n) – AS Osnabrück/Schinkel (B 51) ist fertig zu stellen. Der 6-spurige Ausbau der BAB A 1 im Bereich des Landkreises Osnabrück wird als erforderlich angesehen.**

**02 Eine nördliche Verbindungsfunktion der Autobahn A 33 mit der Autobahn A 1 wird auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen als erforderlich eingestuft. Bei der näheren Festlegung der erforderlichen Autobahn, die noch weiterer Abstimmung bedarf, ist eine Entflechtung von Vorranggebieten**

**und der Führung sonstiger Verkehrswege, auch unter Berücksichtigung ökologischer Belange, vorzunehmen.**

In der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2004 ist die geplante A 33 als Autobahn, bedarf weiterer Abstimmung festgelegt.

Beschreibung der Auswirkungen:

Aufgrund einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung – sehr hohe Raumwirksamkeit, städtebauliche Wirkung, günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (KNV)- wurde der Neubau der A 33 bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 (BVWP) in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Wegen des eingeschätzten sehr hohen Umweltrisikos wurde das Vorhaben als Projekt mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag bewertet.

Der geplante Neubau (Weiterbau) der A 33 wird im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) unter der Projekt Nr.: NI5020 „A 33 Osnabrück/N (A1) – Osnabrück/Schinkel“ geführt. Das Projekt schließt im südlichen Abschnitt den erweiterten Ausbau der B 51 alt zur A 33 ein. Der Ausbau umfasst die Erweiterung von 2 auf 4 Fahrstreifen mit Standstreifen.

Von mehreren Beteiligten wird darauf verwiesen, dass sich die angestrebte großräumige Verbindung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) zwischen A 44 und A 1 nicht in dem daraus resultierenden Untersuchungsraum wiederfindet. Der Untersuchungsraum wird als zu klein bezeichnet, da die Zielsetzung einer großräumigen Verbindung zwischen Ruhrgebiet Kassel im Süden und Dortmund-Bremen im Norden und Verbindung der Industrieräume Thüringen und Sachsen sowie Großraum Nordhessen mit Nordwestdeutschland und den Häfen auch ganz andere Streckenführungen zulässt.

Bewertung der Auswirkungen

Von der Gemeinde Bohmte wurde auf die herausragende Bedeutung einer überregionalen Anbindung hinsichtlich der Entwicklung des trimodalen Knotenpunktes im Bereich Kanalhafen Bohmte hingewiesen. Die Anbindung der Gemeinde über die auszubauende Bundesstraße 51 an das überregionale Autobahnnetz entspricht somit den festgelegten Zielen auf Landesebene von Niedersachsen.

Bezüglich der Verbindung zwischen den Industrieräumen Thüringen und Sachsen sowie Großraum Nordhessen mit Nordwestdeutschland und den Häfen zielt der BVWP nicht auf die Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung ab, sondern auf den Lückenschluss in einem vorhandenen Verkehrsband (A 33 zur A 1). Eine von dem bisherigen Endpunkt der A 33 abweichende Trassenführung ist durch die Projektbeschreibung im BVWP nicht gedeckt.

Mit dem Ausbauende der B 51 ist gleichzeitig der Ansatzpunkt für den Neubauabschnitt der A 33 vorgegeben. Der Verknüpfungspunkt des Neubauabschnittes der A 33 mit der A 1 im Norden ist durch den BVWP nicht konkret definiert. In der Projektbeschreibung des BVWP wird für den Neubauabschnitt eine Länge von 9,3 km angegeben. Bei der in der Projektskizze dargestellten Linie liegt der Anknüpfungspunkt an die A 1 zwischen den Ortslagen Wallenhorst und Engter. Eine An-

knüpfung nördlich Engter wird durch die Projektbeschreibung und die zu Grunde gelegten Beurteilungskriterien des BVWP nicht gedeckt.

Eine Trassenführung südlich Rulle schließt sich sowohl aus trassierungstechnischen als auch unter Umweltgesichtspunkten aus. Der Anknüpfungspunkt der geplanten A 33 an die A 1 muss entweder deutlich abgerückt von der bestehenden Anschlussstelle der A 1 mit der B 68 erfolgen oder mit der vorhandenen Anschlussstelle gekoppelt werden. Bei einem nördlichen Anschluss verläuft die Trasse unmittelbar südlich von Rulle und nördlich der Siedlung Gruthügel und der Harenburgsiedlung in Parallelführung zur Nette. Im südlichen Abschnitt einer solchen Trasse würde der Kernbereich des Erholungsgebietes "Nettetal" gequert.

Bei einer Koppelung mit der B 68 verläuft die Trasse zwischen Rulle und Haste, im südlichen Teil erfolgt ebenfalls eine Querung des Naherholungsgebietes "Nettetal". Aufgrund der topographischen und der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten gestaltet sich eine Trassierung in beiden Fällen äußerst problematisch.

Unter Umweltgesichtspunkten ist die besondere Betroffenheit des Schutzgutes Mensch hervorzuheben. Neben der Betroffenheit der Siedlungsbereiche und den Zerschneidungseffekten zwischen Rulle und Osnabrück kommt es zu einer erheblichen Entwertung des Naherholungsgebietes "Nettetal".

Im Ergebnis der Raumempfindlichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 1988 wurde eine Trassenführung südlich Rulle daher ausgeschlossen.

Auch unter heutigen Gesichtspunkten drängt sich eine solche Lösung nicht auf. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Ausweisung des FFH-Gebietes "Palsterkamp" sind wie bei einer Trassenführung im Norden von Rulle weitere Problemfelder hinzugekommen.

Eine Umfahrung des FFH-Gebietes Palsterkamp ist bei einer südlichen Trassierung nur mit massiven Eingriffen in die Bebauung am Power Weg möglich.

Auch unter FFH-Gesichtspunkten ist die Zumutbarkeit einer solchen Trasse daher in Frage zu stellen.

Der Lückenschluss des A 33 zwischen Belm und Wallenhorst (AS A 1) ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Zeichnerische Darstellung, als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und entspricht damit den Zielsetzungen des Landes.

Ebenso entspricht die geplante Verbindung im Zuge der A 33 zwischen Belm und Wallenhorst (A1) den Zielaussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2004.

Durch die durchgeführte Verkehrsuntersuchung wird bestätigt, dass die erwarteten verkehrlichen Effekte (Entlastung des untergeordneten Straßennetzes, Verbesserung der Verkehrsqualität auf den vorhandenen BAB-Abschnitten) durch den Lückenschluss der A 33 erreicht werden kann.

### **Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltmedien**

Für die Nord-Ost-Alternative wurde neben einer Umweltrisikoaabschätzung (URE) auch eine verkehrswirtschaftliche Betrachtung durchgeführt.

Als Ergebnis geht die URE auf Grund der nahen Lage zum FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge“ und zum „Mausohr-Wochenstübengebiet Kir-

che Engter“ von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete aus und stellt für diese Variante ein sehr hohes Umweltrisiko fest.

Unter Umweltgesichtspunkten wurde der Teilabschnitt 3.1 favorisiert und in den Hauptvariantenvergleich eingestellt. Der Ausschluss der übrigen Teilabschnitte erfolgte neben den Umweltbelangen auch unter verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumordnerischen Aspekten des Vorhabens.

Nachfolgend wird eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die einzelnen Umweltmedien vorgenommen:

#### **- Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Menschen wurde über die Teilschutzgüter „Wohnen“ und „Erholung“ in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bearbeitet. Dabei wurden die Funktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten.

Als Kriterium für die Beurteilung des Teilschutzgutes Wohnen wird die Bedeutung von Siedlungsflächen und siedlungsnahen Freiräumen für das Wohnen herangezogen.

Gegenstand der Betrachtung beim Teilschutzgut Erholung ist die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche und des direkten Wohnumfeldes.

#### Beschreibung der Auswirkungen

Teilschutzgut Mensch „Wohnen“

Während die Varianten I – III historische Siedlungsbereiche durchschneiden, umfahren die Varianten IV und V diese nördlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die siedlungsnahen Freiräume der Wohnbauflächen werden auch die Varianten, die die Streusiedlungsbereiche weiter umfahren, zu den Varianten mit den geringeren Beeinträchtigungen gerechnet.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Für das Schutzgut Menschen sind Unterschiede hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen insbesondere beim Wohnen erkennbar. Dabei stellt die Variante V den günstigen Vergleichswert mit geringem Abstand zur Variante IV dar, die Varianten I und III sind unter dem Aspekt des Wohnens als ungünstig anzusehen.

Der entscheidungserhebliche Unterschied zwischen den südlich verlaufenden Varianten I und III und den weiter im Norden verlaufenden Varianten II, IV und V ist die Intensität der Querung der Streusiedlungen Westerheide, Ostenort, Vor dem Bruche und Kohkamp.

Durch die Varianten I und III und eingeschränkt auch durch die Variante II kommt es dabei zu einer deutlich stärkeren Verlärmung der Siedlungsflächen und der siedlungsnahen Freiräume.

Aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte aus der 16. BImSchV und einer eindeutigen Reihung zwischen den einzelnen Varianten wird dem Wohnwert eine besondere Gewichtung in der Entscheidungsfindung zugesprochen.

Unter Zugrundelegung der Zerschneidungseffekte in den Siedlungsbereichen und dem Aspekt der Lärmvorsorge wird die Variante V mit leichtem Vorteil als die günstigste für das Schutzgut Wohnen beurteilt.

In der Linienplanung wurden die lärmtechnischen Einwirkungen nach den bundesweit gesetzlichen Vorgaben für die einzelnen Varianten ermittelt. Die Ergebnisse wurden im Variantenvergleich der UVS ausgewertet und sind Bestandteil der Raumordnungsunterlagen.

Die Lärmprognose für die Trassenvarianten erfolgte entsprechend der gängigen Vorgehensweise als freie Schallausbreitung vorab ohne die Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen.

Auf Ebene der Linienfindung kann noch kein aktiver Lärmschutz zugesichert werden, der evtl. im weiteren Verfahren nicht umsetzbar ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge wird im Rahmen der UVS zunächst der ungünstigste Fall (worst case) betrachtet, dass heißt ohne Lärmschutz. In den Variantenvergleich sind die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes dagegen eingestellt worden.

Das Verhältnis zwischen Aufwand (Lärmschutzwand/-wall) und dem erzielten Gewinn (Anzahl der geschützten Häuser) ist jedoch vergleichsweise ungünstig, so dass nicht unmittelbar davon ausgegangen werden kann, dass dem Anspruch auf aktiven Lärmschutz in der nachfolgenden Planungsebene statt gegeben wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen ergeben sich insbesondere durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen, so dass Lärmschutzmaßnahmen hier maßgeblich zu einer Optimierung der Varianten beitragen könnten.

Ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz ist gegeben, wenn beim Neubau die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Eine Überschreitung ergibt sich im konkreten Fall lediglich für Flächen im Außenbereich. Entlang der Trasse liegen vorwiegend vereinzelt Gehöfte sowie kleinere Wohnsiedlungen, die den Bau durchgängiger Lärmschutzmaßnahmen nicht rechtfertigen.

Lediglich im Bereich „Vor dem Bruche“ nordöstlich von Rulle wird ein größerer Bereich von Wohnbebauung durch die Trassenverläufe der Varianten II und III betroffen.

Berechnungen des Linienplaners zeigen, dass auch bei aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wall oder Wand) in diesem Abschnitt nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Wohngebäuden (je nach Variante 18 bzw. 12 Gebäude) soweit geschützt werden kann, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV unterschritten werden. Ob die damit erreichte Lärminderung den Aufwand aktiver Lärmschutzmaßnahmen rechtfertigt, bleibt der Entwurfsplanung und der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung vorbehalten.

Die Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen ist aufgrund der Streusiedlungsbebauung eingeschränkt, so dass sich auch unter Berücksichtigung lärmindernder Maßnahmen keine veränderte Reihung der Varianten ergibt.

Die genannten Sachverhalte zeigen, dass bei der Ableitung der Vorzugsvariante die Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche besonders gewichtet wurden. Der Variante IV wurde nicht zuletzt deshalb der Vorzug eingeräumt, da sie nach der Variante V die geringsten Beeinträchtigungen für die Siedlungsbereiche aufweist. Bei der Betrachtung der Marktwerte von Immobilien ist der Wert einer Immobilie in der Regel auch von Art, Alter, Lage und baulichem Erhaltungszustand abhängig. Eine Wertveränderung kann daher nicht ausschließlich auf das Vorhandensein einer Autobahn zurückgeführt werden. Die Vorzugsvariante IV führt im Vergleich aller Varianten zum geringsten Verlust an Siedlungsflächen. Gemeinsam mit Vari-

ante I weist die Vorzugsvariante IV den geringsten Verlust an Baukörpern (Wohngebäuden) auf. Sollte für einzelne Betroffene eine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen und ein enteignungsgleicher Eingriff vorliegen, besteht eine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung.

#### Beschreibung der Auswirkungen

Teilschutzgut Mensch „Erholen“

Bei der Bewertung des Teilschutzgutes Erholung unterscheiden sich die Wirkungen durch den Verlauf innerhalb wertvoller Erholungsbereiche. Die Waldgebiete des Wiehengebirges stellen einen zentralen Erholungsschwerpunkt innerhalb des Untersuchungsgebietes dar.

#### Bewertung der Auswirkungen

Als ungünstig erweist sich dabei eine Trassenführung durch die Waldbereiche des Wiehengebirges. Die Varianten II, IV und V werden daher als nachteilig bewertet. Die Variante V führt zusätzlich zu einer Zerschneidung des Hauptwanderweges „Eschkötterweg“.

Die Varianten, die im Zusammenhang mit den zu erwartenden Zerschneidungswirkungen die hochwertigen Erholungsbereiche nahezu vollständig meiden, werden als günstiger bewertet. Dies trifft für die Varianten I und III zu.

- Schutzgut Arten und Biotope:

#### **Schutzgut Pflanzen**

#### Beschreibung der Auswirkungen

Durch die Variante IV werden die geschlossenen Waldbereiche im Wiehengebirge deutlich zerschnitten, jedoch handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Wäldern hauptsächlich um Fichten- und Kiefernwälder mittlerer Biotopwertigkeit. Biotoptypen sehr hoher Bedeutung werden hingegen vergleichsweise geringflächig in Anspruch genommen.

#### Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen zeigt sich ein deutlicher Vorteil für die Variante IV vor den Varianten II und III. Den ungünstigsten Vergleichswert besitzen hier die Varianten I und V. Die Variante IV stellt in allen betrachteten Schutzgutkriterien die günstigste Variante dar.

Mit dem Kleingewässer „Auf dem Strange“ nordwestlich von Icker geht ein nach § 28a NNatG geschütztes Biotop verloren, so dass insbesondere im Vergleich zu den Varianten I und II, die das Naturdenkmal Icker Loch beanspruchen, deutliche Vorteile zu sehen sind.

Auch hinsichtlich der Zerschneidung von Biotopkomplexen ist die Variante IV vor allem im Vergleich zu den Varianten I, II und V vorteilhafter zu bewerten, da eine mittige Zerschneidung wertvoller Biotopkomplexe vermieden wird.

Aufgrund der besonders deutlichen Vorteile für die Variante IV gegenüber den übrigen Varianten kommt dem Schutzgut eine besondere Gewichtung für die Gesamtreihung zu.



## Schutzgut Tiere

### Beschreibung der Auswirkungen

Die Unterschiede zwischen den Varianten sind insbesondere im Verlauf durch den Niederungsbereich der Nette/Ruller Flut und durch den Waldbereich des Wiehengebirges zu sehen.

Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten sowie die zu erwartenden Konflikte mit dem nationalen und europäischen Artenschutz werden als ein Kriterium innerhalb des Schutzgutes betrachtet.

Sowohl hinsichtlich der Amphibien als auch der Avifauna sind die Varianten als ungünstiger zu bewerten, die den Niederungsbereich der Nette/Ruller Flut queren und damit die als wertvoll eingestuften Offenlandbereiche beanspruchen.

Die Kriterien der Beeinträchtigung von Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und die Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten stehen gleichberechtigt neben den übrigen Bewertungskriterien des Schutzgutes. Eine separate Betrachtung dieser Kriterien liefern die entsprechenden Fachbeiträge (FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie die zusammenfassende Beurteilung der umweltfachlichen Kriterien bei der Vorzugsvariante.

Konflikte mit dem Artenschutz sind ebenfalls für alle der betrachteten Varianten zu erwarten.

Bezogen auf das jagdbare Wild und den wildbiologischen Aspekten kommt dem nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes eine besondere Bedeutung zu.

### Bewertung der Auswirkungen

Die Varianten II und IV werden für das Schutzgut Tiere mit einem Vorteil gegenüber den nächststrängigen Varianten I und III bewertet. Den im Verhältnis ungünstigsten Vergleichswert besitzt die Variante V.

Eine deutliche Unterscheidung der zu erwartenden Wirkungen ist für die Varianten I bis IV hinsichtlich der Fledermausfauna nicht vorzunehmen, da ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten und Leitstrukturen ein vergleichbares Ausmaß besitzt. Bezüglich dieses Kriteriums zeigt sich ausschließlich für die nördlichste Variante V ein deutlicher Nachteil.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der FFH-Gebiete DE 3614-331 und DE 3614-334 weisen die Varianten I und III Vorteile gegenüber den weiter nördlich verlaufenden Varianten II, IV und V auf. Die Beeinträchtigungen sind jedoch für alle Varianten als erheblich einzustufen.

Auf Grundlage der derzeitigen Rechtssituation und der zur Verfügung stehenden Datenbasis können sich dabei für die Varianten I, III und insbesondere V unüberwindbare Beeinträchtigungen ergeben, die eine artenschutzrechtliche Befreiung nicht zulassen.

Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist, dass für die Variante V Konflikte zu erwarten sind, die eine Ausnahme nach § 43(8) BNatSchG nicht möglich machen. Da es in allen Fällen (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Baumfalke und Wespenbussard) Varianten gibt, die die artenschutzrechtlichen Probleme nicht aufweisen, sind diese zu bevorzugen. Für das Große Mausohr werden die artenschutzrechtlichen Konflikte ausschließlich für die Varianten II und IV auf-

grund der dort realisierbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als überwindbar ansehen.

Die Haupteinstandsgebiete von Schwarzwild, Dam- und Rehwild sind von den Trassenführungen im bzw. am Rande des Wiehengebirgskamms (Varianten II, IV und V) stärker betroffen als bei einer südlichen Trassenführung (Varianten I und III). Großräumige Zerschneidungseffekte sind durch die in allen Trassen vorgesehenen umfangreichen Unter- und Überführungen für den Wildbestand jedoch nicht gegeben.

Durch die bei den Varianten II, IV und V geplanten Grünbrücken bleiben die Funktionszusammenhänge innerhalb des Waldbereiches für den Wildwechsel weitgehend gewahrt. Bei der Dimensionierung der darüber hinaus in allen Varianten zahlreich vorgesehenen Unterführungen, insbesondere auch bei den Gewässerunterführungen, wurden die Anforderungen an den Wildwechsel entsprechend berücksichtigt.

Bei den meisten der zu unterführenden Wege handelt es sich um wenig befahrene Gemeindeerschließungsstraßen oder um land- und forstwirtschaftliche Wege.

## **- Schutzgut Boden**

### Beschreibung der Auswirkungen

Zur Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden werden die Kriterien Biotopentwicklungspotenzial, natürliche Ertragsfähigkeit, Natürlichkeitsgrad und Archivfunktionen erfasst.

Die Unterschiede zwischen den Varianten stehen beim Schutzgut Boden in engem Zusammenhang mit den unterschiedlichen Trassenlängen und Gradientenlagen.

Die Varianten zeigen im Schutzgut Boden nur leichte Unterschiede hinsichtlich ihrer zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass in den Trassenabschnitten zwischen Rulle und Belm geologische Voraussetzungen (Hochlage von wasserlöslichen Gesteinen des Zechsteins im Untergrund) für das Auftreten von Erdfällen (westlich der Trassen I+II Icker Loch und Icker Kolk) bestehen. Weitere Erdfälle in Trassenvarianten seien nicht ausschließbar. Die Erdfallproblematik muss im Rahmen der Baugrunduntersuchung bei der endgültigen Trasse berücksichtigt werden.

### Bewertung der Auswirkungen

Die Variante I schneidet dabei als kürzeste Variante mit einer Versiegelungsfläche von 29,46 ha als günstigste vor den Varianten II und III ab. Die im Vergleich schlechtesten Varianten sind in diesem Schutzgut die Varianten IV und V.

Die größte Flächeninanspruchnahme ist hingegen aufgrund der erforderlichen hohen Dammlagen im Niederungsbereich mit der Variante III verbunden.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Varianten in den zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht deutlich, so dass auf eine besondere Gewichtung des Schutzgutes verzichtet wird.

Die Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffeinträge orientiert sich im Wesentlichen an der Trassenlänge und ist damit für die Varianten I und II besser einzustufen als für die längeren Varianten III, IV und V. Insgesamt ergibt sich ein leichter Vorteil für die Variante I gegenüber den Varianten II und III vor den Varianten IV und V.

## **- Schutzgut Wasser**

### Beschreibung der Auswirkungen

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Wasser erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer.

### Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet kommt den bestehenden Wasserschutzgebieten sowie den Wasservorranggebieten als geplante (faktische) Wasserschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund ihrer Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt wird allen grundwasserbeeinflussten Bereichen mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 2 m eine besondere Bedeutung zugesprochen. Dazu zählen insbesondere die quelligen Bereiche des Wal-

lenhorster Berglandes sowie die ausgeprägten Niederungsbereiche der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet. In weiten Teilen sind die Böden mit einer besonderen Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt ebenfalls die Standorte, die sich als besonders empfindlich gegenüber dem Eintrag von Schwermetallen zeigen.

### Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet ist dem Einzugsgebiet der Hase zuzuordnen. Hauptvorfluter im Untersuchungsgebiet ist die Nette / Ruller Flut. Weitere Fließgewässer 2. Ordnung sind Lechtinger Bach, Kuhkampsbach, Bruchbach, Niederrieler Bach und Schleptruper Mühlenbach.

Den Übergang zwischen Grund- und Oberflächenwasser bilden die insbesondere an den Unterhängen des Wiehengebirges zu Tage tretenden Riesel- oder Sickerquellen. Die Bedeutung der Oberflächengewässer richtet sich nach ihrer Entstehung und ihrem Natürlichkeitsgrad. Eine besondere Bedeutung wird den Fließ- und Stillgewässern zugesprochen, die in der Biotoptypenkartierung als natürlich bzw. naturnah eingestuft wurden. Quellbereiche haben aufgrund ihrer Empfindlichkeit im Zusammenhang mit dem direkten Kontakt zum Grundwasser generell eine besondere Bedeutung.

### Bewertung der Auswirkungen

Die Varianten III und IV schneiden beim Schutzgut Wasser mit einem leichten Vorteil gegenüber den übrigen Varianten am günstigsten ab, wobei die Variante III als günstigste für das Teilschutzgut Grundwasser, die Variante IV als günstigste für das Teilschutzgut Oberflächenwasser zu bewerten ist. Der Verlust der Grundwasserneubildung verhält sich analog zur Versiegelung und stellt sich somit für die kürzesten Varianten I und II am Besten dar.

Hinsichtlich der Durchfahrung von Wasserschutz- und Wasservorranggebieten sind die Varianten, die östlich Hinter dem Felde verlaufen (III, IV und V) als günstiger zu bewerten als die Varianten I und II.

Entscheidend für die günstige Bewertung der Variante III ist die geringste Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sowie eine Trassenführung ohne Einschnittslagen im Bereich von hoch anstehendem Grundwasser.

Bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer ergeben sich Vorteile für Variante IV, da sie mit vergleichsweise geringen Überbauungslängen von Fließgewässern verbunden ist.

Als deutlich nachteilig sind die erforderlichen Überbauungslängen im Bereich des Niederrieler Baches für Varianten I und II und die Inanspruchnahme einer Quelle in Frankensundern für Variante V zu werten.

Für das Schutzgut Wasser mit den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser liegen die Vorteile bei den Varianten III und IV insbesondere in den geringeren Querungslängen der Fließgewässer sowie in der geringeren Durchfahrungslänge der Wasserschutz- und Wasservorranggebiete.

Die Varianten I, II und V zeigen keine durchgreifenden Unterschiede im Vergleich zueinander auf.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Varianten in den zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht deutlich, so dass auf eine besondere Gewichtung des Schutzgutes verzichtet wird.

## **- Schutzgut Klima/Luft**

### Beschreibung der Auswirkungen

Das Klima des Untersuchungsgebietes wird durch große landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, z.T. große zusammenhängende Waldgebiete und ein sehr bewegtes Relief bestimmt.

Auf den Freiflächen des Untersuchungsgebietes entsteht Kaltluft, die bei entsprechender Geländeneigung abfließt. Ausgleichsräume, die eine Entlastungswirkung für die Wirkräume Wallenhorst, Rulle und Belm mit sich bringen, können aufgrund fehlender Geländeneigungen, zu geringer Größe oder Hanglänge für das Untersuchungsgebiet nicht abgegrenzt werden.

Die übrige von den Hängen abfließende Kaltluft sammelt sich in den Niederungsbereichen und Talungen. Sie entwickelt sich dort zu einem Kaltluftsammlgebiet, da das Gefälle in den Talungen zu gering ist, um die Kaltluft zu transportieren.

Das Sandbachtal als Frischluftschneise für die Stadt Osnabrück wird durch die geplante A 33 nur am nordöstlichen Rand tangiert.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde kritisiert, dass die Frischluftzufuhr aus den Netteauen für Rulle, Icker und die Osnabrücker Stadtteile Haste und Dodesheide abgeschnitten würden. Erschwerend käme hinzu, dass die B 51 n negativen Einfluss auf die „grünen Finger“ nimmt. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sei dies zu berücksichtigen und beide Straßenbauvorhaben in unzertrennbarem Zusammenhang zu sehen.

### Bewertung der Auswirkungen

Zu klimarelevanten Beeinträchtigungen des Sandbachtals kommt es im Zuge der B51n Ortsumgehung Belm. Die Weiterführung der A 33 in nördliche Richtung führt dagegen zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Bereich. Die zu betrachtenden Varianten weisen in ihrer Trassenführung und Gradientenlage in diesem Abschnitt keine Unterschiede auf, so dass das Sandbachtal für den Vergleich der Varianten keine Rolle spielt.

Eine entsprechende Neigungsanalyse der Geländetopografie hat ergeben, dass die Gefälleneigungen der Netzebenen für einen Frischluft/Kaltluftabfluss zu gering sind, um klimarelevant für die umliegenden Stadtteile und Gemeinden zu sein. Eine klimatische Beeinträchtigung des „Grünen Fingers“ Sandbachtal wird nicht gesehen.

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut kann somit ausschließlich der Verlust von Waldflächen mit einer allgemeinen Klima- bzw. Immissionschutzfunktion bilanziert werden. Insgesamt kann im Vorfeld eine Entscheidungsrelevanz des Schutzgutes aufgrund der geringen Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Klima sind bei den Bewertungen im Rahmen der Raumanalyse keine im Bereich der Trassenkorridore liegenden klimarelevanten Parameter besonderer Bedeutung ermittelt worden.

## **- Schutzgut Landschaft**

### Beschreibung der Auswirkungen

Das Schutzgut Landschaft wird über das Landschaftsbild in der UVS beschrieben und bewertet. Dabei umfasst der Begriff des Landschaftsbildes die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. So beschreibt das Landschaftsbild die natürliche Attraktivität der Landschaft anhand des sog. „ästhetischen Eigenwertes“, wobei die Kriterien Natürlichkeit oder Vielfalt eine besondere Berücksichtigung finden. Darüber wird auch die Unzerschnittenheit der Landschaft betrachtet.

Für eine Beschreibung und Bewertung der landschaftlichen Situation wird das Untersuchungsgebiet in folgende sechs Landschaftsbildeinheiten eingeteilt, die sich als einheitlich wahrnehmbare und homogen zu bewertende Ausschnitte der Landschaft darstellen:

I Waldregion des Wallenhorster Berglandes

II Niederung zwischen Rulle und Icker

III Bachniederungen westlich und südlich von Rulle

IV Ackerlandschaft des Schledehauser Hügellandes

V vielfältig strukturierte Landschaft im Schledehauser Hügelland

VI Waldreiche Landschaft des Schledehauser Hügellandes

### Bewertung der Auswirkungen

Die Bewertungsergebnisse zeigen hohe Bedeutungen für die Landschaftsbildeinheiten I, III, V und VI und mittlere Bedeutungen für die Landschaftsbildeinheiten II und IV. Im Hinblick auf eventuelle visuelle Beeinträchtigungen zeigen die Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung (II und IV) die größten Empfindlichkeiten.

Im Schutzgut Landschaft zeigen sich Vorteile für die Varianten II, IV und V insbesondere gegenüber den Varianten I und III. Variante III ist aufgrund der hohen Dammlagen im Niederungsbereich der Nette/Ruller Flut und den damit verbundenen visuellen Beeinträchtigungen als besonders ungünstig zu beurteilen.

Das Kriterium der Zerschneidung von Landschaftsräumen mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild verläuft nahezu gegensätzlich zu der visuellen Empfindlichkeit. Hier sind die größten Beeinträchtigungen im Waldgebiet des Wiehengebirges zu erwarten. Insgesamt ist jedoch das Kriterium der visuellen Empfindlichkeit für das Vorhaben als schwerer zu gewichten. Die Variante V erweist sich insgesamt als die günstigste Trassenführung, weist aber nur einen geringen Vorteil gegenüber den Varianten II und IV auf. Als besonders nachteilig stellen sich die Varianten I und III dar.

### **- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Beschreibung der Auswirkungen

Dieses Schutzgut enthält insbesondere Angaben zu den geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau oder Bodendenkmälern, historischen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart. Insgesamt jedoch sind weite Teile des Untersuchungsgebietes kulturhistorisch gut erfahrbar. Alte Siedlungskerne wie Ostrulle (Ostenort), Garthausen oder Lechtingen sind in ihrer Ausdehnung und ihrem Aussehen nur wenig verändert worden. Auch die kulturlandschaftlichen Bezüge zwischen Siedlung und Wirtschaftsfläche sind in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes noch nachvollziehbar. Diesen Bereichen des Untersuchungsgebietes kommt daher eine sehr hohe bzw. hohe Schutzgutbedeutung zu. Zahlreiche archäologische Fundstellen sowie das Vorhandensein einer Vielzahl von Boden- und Baudenkmalern unterstreichen die besondere kulturhistorische Bedeutung und Wertigkeit von Teilbereichen des Raumes.

#### Bewertung der Auswirkungen

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich leichte Vorteile für die Varianten II, IV und V vor den Varianten I und III, wobei die Unterschiede zwischen den Varianten insgesamt nicht so prägnant sind, als dass eine besondere Gewichtung für die Gesamtreihung vorgenommen werden müsste.

Der Verlust kulturhistorischer Elemente beschränkt sich auf die Varianten I und II, historische Kulturlandschaften besonderer Bedeutung werden insbesondere von den Varianten I, II und III in Anspruch genommen. Der entscheidende Nachteil für die Varianten I und III ergibt sich durch eine Trassenführung in Nähe des Ehrenmals am Piusberg, zu dem der Verbindungsweg durchschnitten wird.

## - Wechselwirkungen

Die umweltbezogenen oder auch ökosystemaren Wechselwirkungen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet und als Wechselwirkungskomplexe abgegrenzt worden.

Unter dem Begriff Wechselwirkungen ist zu verstehen, dass die einzelnen Umweltschutzgüter nicht ausschließlich isoliert betrachtet werden dürfen, sondern auch das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Einzelfall eine Entscheidungsrelevanz besitzen kann.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden bei den schutzgutbezogenen Erfassungskriterien bereits planungsrelevante Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern betrachtet.

Daher sind ökosystemare Wechselbeziehungen in die Betrachtung des Gesamt-raumwiderstandes eingeflossen.

Eine Berücksichtigung sämtlicher ökosystemarer Wechselwirkungen ist jedoch nicht leistbar, da jeder Eingriff in das Wirkungsgefüge (auch durch den Menschen nicht verursachte) in der Folge neue, nicht sofort feststellbare Wirkungsmechanismen hervorbringen kann.

Für das Untersuchungsgebiet wurden die Wechselwirkungskomplexe Kuhkamp, Oberlauf Bruchbach, Ruller Flut und Lechtinger Bach westlich Rulle, Nettetal zwischen Hanfelder Hügel und Östringer Mühle als Niederungsbereiche abgegrenzt sowie Laubwaldbestände auf flachgründigen Bodenstandorten betrachtet.

Als erwähnenswerte Wechselwirkungen sind für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Standortbedingungen (Wasser, Boden) vor allem Feuchtwälder und in Teilen feuchte Grünländer mit einer hohen bis sehr hohen Wertigkeit zu nennen. Ebenfalls sind in Bezug auf das Schutzgut Tiere die hochwertigen Laubwaldbestände als Jagdgebiete für das Große Mausohr als Wechselwirkungskomplex hervorzuheben.

Weitere funktionale Abhängigkeiten z.B. im Bereich Landschaft werden über die Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation oder Gewässer erfasst.

Für Laubwaldbestände auf flachgründigen Böden sind häufig gut entwickelte Laubwälder vorzufinden. Hier sind insbesondere im südöstlichen Untersuchungsgebiet schutzgutübergreifende Wechselwirkungen innerhalb der größeren Waldgebiete Am Kleeberg, Ruller Loh und Bramheide festzustellen.

Von dem geplanten Straßenbauvorhaben können selbstverständlich auch positive Wechselwirkungen ausgehen. Die Entlastung von Verkehrsknotenpunkten, günstige Verkehrsführungen und konfliktarme Trassenführungen führen häufig zur Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen für bestimmte Räume. Insbesondere eine Verkehrsführung, die ausreichenden Abstand zu Siedlungsräumen und Ortschaften berücksichtigt, kann zu deutlichen Entlastungsfunktionen führen. Die siedlungsferneren Varianten werden daher aus Sicht einiger Betroffener in den Ortslagen von Rulle und Ostenort positiver gewertet.

Die zahlreichen kleinflächigen Wechselwirkungen können aufgrund der fehlenden Detailgenauigkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht präzise und belastbar einbezogen werden. Sie haben jedoch auch keine entscheidungserheblichen Auswirkungen.

### - Gesamtabwägung

Der Bedarf des Abschnitts der A 33 zwischen der A 1 und dem jetzigen nördlichen Ende war in den Bundesverkehrswegeplänen der letzten Jahrzehnte als „Weiterer Bedarf“ enthalten.

Aufgrund einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung – sehr hohe Raumwirksamkeit, städtebauliche Wirkung, günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (KNV)- wurde der Neubau der A 33 bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 (BVWP) in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft.

Wegen des eingeschätzten sehr hohen Umweltrisikos wurde das Vorhaben als Projekt mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag bewertet.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 ist der Lückenschluss der A 33 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt, der bedarfsgerecht auszubauen ist.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ist die A 33 auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen als erforderlich mit Bedarf einer weiteren Abstimmung eingestuft.

Um Varianten in dem Raumordnungsverfahren zu prüfen, wurden in einem Untersuchungsraum von ca. 38 km<sup>2</sup>, der sich auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück zum überwiegenden Teil in den Gemeinden Wallenhorst und Belm sowie in der Stadt Bramsche befindet – nur der südwestliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt im Gebiet der kreisfreien Stadt Osnabrück - mehrere Trassenvarianten untersucht. In oder im näheren Umfeld des Suchraumes liegen u.a. mehrere FFH-Gebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope. Weite Teile sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf den Flächen des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sind mehrere Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Insgesamt ist festzustellen, inwieweit die sich als günstigste ergebende Variante mit den Erfordernissen vereinbar ist und inwieweit sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist oder abgestimmt werden kann.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange hat sich Variante IV als die günstigste Linienführung ergeben und ist mit den festgelegten Zielen der Raumordnung vereinbar.

Trotz der mit dem Vorhaben verbundenen, auch durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausschließbaren erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wird eine Zulässigkeit der mit der Vorzugsvariante IV beantragten Trassenführung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterstellt.

Die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen verbundenen Auswirkungen und die mit dem Vorhaben verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen sind nach derzeitiger Sachlage zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse an der durchgehenden Kohärenz des Netzes Natura 2000 überwiegen. Die beeinträchtigte Kohärenz des Netzes Natura 2000 kann durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden.

Zumutbare Alternativen, die zu einer Verwirklichung der mit dem Vorhaben verbundenen Ziele führen, sind nicht gegeben.

Die in der Landesplanerischen Feststellung getroffenen Maßgaben dienen als Rahmen für die weitere Planung, der Abstimmung mit anderen Planungen und



zur Minimierung der mit dem Bau der Autobahn A 33 verbundenen nachteiligen Wirkungen.

## Begründung der Maßgaben

- Unter Berücksichtigung des Transferflug- und Jagdverhalten des Mausohrs einerseits und der Breite / Konfiguration (Abstand Autobahn/Waldrand usw. im Verhältnis zur Streckenlänge Querungshilfe - nächste Querungshilfe) wird in der Expertise die Streckenlänge, auf der die Querungshilfe aufgrund von Hinleitungseffekten in jede Richtung wirksam ist, auf 200 m geschätzt. Für Sektoren, die weiter als 200 m von der Querungshilfe entfernt liegen, wird keine Reduzierung des Kollisionsrisikos angenommen, weil angenommen wird, dass dann ein direktes Überfliegen nicht ausgeschlossen werden kann. Neben der Verwendung von Querungshilfen inkl. der notwendigen Leiteinrichtungen wird die Kollisionswahrscheinlichkeit durch weitere Maßnahmen verringert. Diese Maßnahmen wurden in der Expertise als weitere Abschlüsse in der Risikoabschätzung wie folgt berücksichtigt: Reduzierung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch Installation von Irritationschutzzäunen/ -wänden nahe der Straße sowie Reduzierung in Einschnittslagen. Im Bereich der Gleich- bzw. Dammlagen kann durch Verwallungen ein künstlicher Einschnitt geschaffen werden. Bepflanzungen bzw. Schaffung von Flugkorridoren mit Anbindung an die Querungshilfen sind erst mittel- bis langfristig wirksam und wurden in der Expertise nicht angerechnet. Die Maßgabe, dass mehrere Überführungsbauwerke von insgesamt mindestens 250 m Breite anzulegen sind, ist mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Die vorliegenden Daten reichen aber aus, um Szenarien zu skizzieren, die sicherstellen können, dass die Kolonie Engter trotz Eingriff nicht dauerhaft beeinträchtigt bleibt.
- Zur Kohärenzsicherung sollte die Nahrungsdichte in den bereits bestehenden Jagdgebieten erhöht werden und die für Mausohren nutzbare Fläche an Jagdgebieten kurz- und mittelfristig so erweitert werden, dass weitere Flächen erreichbar werden. In der Expertise werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Schonung/Nichtnutzung des Altholzbestandes und des Totholzes. Hierdurch entstehen, wie in der FFH-Ausnahmeprüfung angeführt, ein höheres Quartierspotential und auch eine höhere Nahrungsdichte an potentiellen Beutetieren. Kurzfristige Entfernung der nach der Holzentnahmen nicht genutzten, liegenden Baumkronen. Hierdurch soll eine freie Zugänglichkeit zum Waldboden für Mausohren sichergestellt werden. Ggf. können diese Reste auch auf einzelnen/wenigen Haufen zusammengetragen werden, damit eine möglichst große Fläche frei von diesen für die Jagdstrategie des Mausohres eher hinderlichen Habitatsrequisiten ist. Festlegung von Einzelstammnutzung bei der Waldbewirtschaftung. Aufgrund des großen Aktionsraumes, den Mausohren zur Nahrungsaufnahme nutzen können, sollen weitere Waldflächen innerhalb des 20 km Radius um die Kolonie in die Betrachtung einer möglichen Eignung zur Kohärenzsicherung einbezogen werden, um langfristig zu geeigneten Jagdhabitaten entwickelt zu werden. Vorrangig sollte der Fokus auf quartiernahe Waldlebensräume, die sich bis zu 10 km um die Kolonie befinden, gelegt werden.
- Das Risikomanagement setzt ein vorgreifendes, bau- und betriebsbegleitendes Monitoring voraus, um Veränderungen zu dokumentieren und Konfliktpunkte zeitnah zu erkennen. Die aus dem Monitoring resultierenden Ergebnisse müssen fachgerecht in die Optimierung von Maßnahmen fließen und situationsgerecht

umgesetzt werden. Von entscheidender Bedeutung ist die parallele Untersuchung von Referenzzuständen bzw. Referenzflächen.

- Im Rahmen der Gesamtabwägung sind bei der Vorzugsvariante IV großflächige Eingriffe in den Wald bzw. Zerschneidungen unvermeidbar. Im weiteren Planungsprozess werden enge Abstimmungen mit den für die Forstwirtschaft zuständigen Vertretern erfolgen. Sturmschäden sollen durch gezielte landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Waldbereich, die im Planfeststellungsverfahren festzulegen sind, minimiert werden.
- Von den Beteiligten wurde darauf hingewiesen, dass sich durch die Zerschneidungen der Waldflächen mit teilweise 8 m tiefen Einschnitten negative Auswirkungen auf den Geländewasserhaushalt und den angrenzenden Wald ergeben können. Für die Prüfung der Auswirkungen auf die Vegetation durch Veränderungen des Wasserhaushaltes besteht daher durch die Erfassung von weiteren hydrogeologischen Daten Klärungsbedarf.
- Bei der Überprüfung von sich überlagernden Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit FFH-Gebieten war das Land Niedersachsen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beeinträchtigung trotz Überlagerung nicht zu erwarten sei. Hierfür dürfte eine Gewinnung von Ton nur vorgenommen werden, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit sei dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Anschließende Wiederaufforstung ist erforderlich. Innerhalb des Trassenbereiches ist es aus bautechnischer Sicht sinnvoll, möglicherweise betroffene Lagerstätten vor Beginn der BAB A 33 einem Bodenabbau zuzuführen.
- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass in den Trassenabschnitten zwischen Rulle und Belm geologische Voraussetzungen (Hochlage von wasserlöslichen Gesteinen des Zechsteins im Untergrund) für das Auftreten von Erdfällen (westlich der Trassen I+II Icker Loch und Icker Kolk) bestehen. Weitere Erdfälle in Trassenvarianten seien nicht ausschließbar. Die Erdfallproblematik muss im Rahmen der Baugrunduntersuchung bei der endgültigen Trasse berücksichtigt werden.
- Die Eingriffe in das Grundeigentum oder hierdurch verursachte Vermögensnachteile sind für jeden Einzelfall zu prüfen und nach den gesetzlichen Grundlagen zu entschädigen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Im weiteren Planungsprozess werden enge Abstimmungen mit den für die Landwirtschaft zuständigen Vertretern erfolgen. Dabei wird auch geprüft, ob ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren zur Minimierung der Eingriffe in die Agrarstruktur angebracht ist.
- Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind sowohl in der Qualität als auch von der Quantität sehr umfangreiche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu den Planungen der BAB A 33 abgegeben worden. Eine Vielzahl der Hinweise wurden in Unterschriftslisten abgegeben, die einen konkreten Bezug zu einzelnen Trassenvarianten nicht zulassen. Ebenfalls konnte die konkrete Betroffenheit einer Vielzahl von Stellungnahmen privater Einwender aufgrund der unklaren bzw. grobmaßstäblichen Zuordnung nicht festgestellt werden.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind daher die vorliegenden Bedenken und Hinweise auf eine konkrete Betroffenheit hin zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Konfliktminimierung vorzunehmen. Die bei den Gemeinden eingegangenen Äußerungen wurden an die Untere Landesplanungsbehörde weitergeleitet und dort in einer Datenbank erfasst und ausgewertet sowie dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung im nachfolgenden Planverfahren übersandt.

**- Hinweise**

Hinweise von Verfahrensbeteiligten, die zwar für die Landesplanerische Feststellung nicht entscheidungserheblich waren, aber für die weitere Ausarbeitung im nachfolgenden Zulassungsverfahren nützlich sein können, wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

**- Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung**

Diese Landesplanerische Feststellung ist auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 3 NROG kann diese Frist im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger (Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen) verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

**- Kostenfestsetzung**

Gem. § 18 NROG werden für diese Landesplanerische Feststellung keine Gebühren erhoben. Zur Erhebung der Auslagen ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Im Auftrage:

Bruns